

Dr. Friedmar Fischer

Anmerkungen

zum Verfahren

BGH IV ZR 486/21

**veröffentlicht
20. Oktober 2024**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
Tabellen.....	8
1. Einstieg	9
2. Was macht BGH IV ZR 481/21 bemerkenswert?	13
2.1. Die Klageanträge aus OLG KA 12 U 270/20.....	16
2.2. Entgegnungen der Gerichte	16
2.2.1. Entgegnung zu Klageantrag 4	17
2.2.2. Einreichung von Schriftsätzen beim BGH.....	17
2.2.3. Verknüpfung von § 38 SGB VI mit der Zusatzversorgung?	19
2.2.4. Aufhebung der Grenze rentenfern / rentennah?	20
3. Analyse der VBL – Betriebsrente der Klägerin	21
3.1. VBL – Startgutschrift und VBL – Rente (lt. Urteilen)	22
3.2. Fragen zur Erschließung der Berechnung einer Startgutschrift.....	27
3.3. Wie hängen die Näherungsrente und das gvE zusammen?.....	31
3.4. Weitere Fragen und Antworten zur Startgutschrift	35
3.4.1. Wo gehen die fiktiven Steuerklassen in die Berechnung ein?	35
3.4.2. Familienstand, Versorgungspunkte zum 31.12.2001?	35
3.4.3. Wie ordnet man den Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) ein? .	38
3.4.4. Wie sind die Zuschlagsregelungen aus 2017 zu verstehen?	38
3.4.5. Anteilssatz p.a. von 2,50 % für alle Rentenfernen?	41
3.4.6. Warum gibt es im Fall der Klägerin keinen Zuschlag?.....	41
3.4.7. Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	42
3.4.8. Annäherung an die alte/neue Startgutschrift der Klägerin.....	44
3.4.9. Lässt sich die Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?	44
3.4.10. Fiktion des Szenarios der alten Gesamtversorgung?	53
3.4.11. Kann der Fall BGH IV ZR 486/21 ein Härtefall sein?	58
Anlage A: Missverständnisse um die Näherungsrente	60
Anlage B: Startgutschrift im Fall OLG KA 12 U 418/14.....	68
Anlage C: Auszug aus § 41 und § 43 VBLS a.F.....	69
Anlage D: Tabelle der Versorgungserhöhungen (WEST).....	73

Zusammenfassung

Eigentlich sind im rechtlichen Ergebnis das Urteil BGH IV ZR 481/21 und das Piloturteil BGH IV ZR 122/20 identisch und beide weisen das jeweilige klägerische Begehren der Versicherten zurück. Sowohl der Hinweisbeschluss BGH IV ZR 481/21 vom 24.04.2024 bzw. das Endurteil BGH IV ZR 481/21a vom 04.09.2024 fallen entsprechend kurz aus, da sie sich bezüglich der identischen Entscheidungsgründe auf das Urteil BGH IV ZR 122/20 vom 30.09.2023 beziehen können.

Einige Gesichtspunkte in BGH IV ZR 486/21 erscheinen darüber hinaus anmerkungs- bzw. einordnenswert. Zudem dürfte es von Interesse sein, die Fakten zur Anwartschaft der langjährig in der VBL pflichtversicherten Klägerin herauszuarbeiten.

Klageanträge, rechtliche „Für-Gegen“-Erwägungen, die Bewertung von richterlichen Entscheidungen bis hin zum BGH einzuordnen, ist die eine Seite. Fakten darstellbar und verständlich zu machen und einzuordnen ist die andere Seite von notwendigen Bemühungen um Transparenz.

Urteile haben nämlich durchaus von faktenbasierten Grundlagen der Neuordnung der Zusatzversorgung profitiert, wie das frühere BGH – Pilot-Urteil IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 zeigte.

Beide Betrachtungsseiten bilden die Motivation für die Anmerkungen dieses Berichts zum Urteil BGH IV ZR 486/21 vom 04.09.2024.

Nach dem **Kapitel 1: Einführung** in das Thema der rentenfernen Zuschlagsklagen der Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes werden in **Kapitel 2** rechtliche Aspekte des Urteils BGH IV ZR 486/21 skizziert.

- Es gibt einen Verstoß gegen die Bestimmtheitserfordernis von Klageanträgen.
- Persönlich beim BGH eingereichte Schriftsätze können bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.
- Die berechnete Startgutschrift der Klägerin ist nicht deshalb unverbindlich, weil die Klägerin die Voraussetzungen des § 38 SGB VI erfüllt, unter denen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewährt wird.
- Die bis zum Umstellungstichtag 31.12.2001 bzw. bis zur Rente zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten sind für die Unterscheidung zwischen rentenfernen und rentennahen Versicherten nicht von Bedeutung.

Aus den im OLG- bzw. BGH – Urteil angegebenen Versicherungsfakten ist die Startgutschrift der Klägerin leider nicht eindeutig und vollständig bestimmbar.

Realistische Vermutungen über Höhe und Einordnung der Anwartschaft der Klägerin sind aber durchaus möglich bei Kenntnis und Anwendung der Mechanismen der Startgutschriftberechnung. Das wird in **Kapitel 3** dargelegt.

Die am **22.10.1948** geborene Klägerin ist am **01.10.1966** erstmals in der VBL **pflichtversichert** worden und sie ist damit satzungsgemäß nach VBLS n.F. rentenfern. Ihr wurde von der VBL eine **Anwartschaft zum 31.12.2001 von 97,06 Versorgungspunkten (VP) = 388,24 €** zugeordnet. Die **fiktive gesetzliche Näherungsrente (NR) zum damals gültigen Regelaltersrenteneintritt (65. LJ + 0 Monate)** wurde ermittelt zu **1.600,50 €**. Zum aktuellen gesetzlichen Regelaltersrenteneintritt am 01.01.2014 (65. LJ + 2 Monate) erhielt die Klägerin eine **gesetzliche Rente in Höhe von 1.945,93 €** und eine **VBL – Zusatzrente in Höhe von 629,33 €**.

Bei **VBL–Eintritt** war sie **17 Jahre 11 Monate** und 9 Tage alt, also eine „Früheinsteigerin“ in die VBL. Für die Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift maßgeblich ist nur der damalige Regelalterseintritt zum 65. LJ + 0 Monate, also der 01.11.2013, völlig unabhängig von einem späteren tatsächlichen Renteneintrittszeitpunkt. Die erreich**baren** Pflichtversicherungsmonate (**n**) in der VBL vom ersten Eintritt in die Zusatzversorgungskasse VBL bis zum 01.11.2013 betrugen folglich 565 Monate (**47,08 Jahre**). Für die Bestimmung des variablen Anteilssatzes p.a. gemäß der Neuregelung der Tarifparteien aus 2017 ist maßgeblich die Beziehung $<100\% / n>$. Im vorliegenden Klagefall gilt $100\% / 47,08 = 2,12\%$. Aus Besitzstandsgründen **bleibt es** für die langjährig in der VBL pflichtversicherte Klägerin **bei einem Anteilssatz p.a. von 2,25 %**, d.h. sie erhält satzungsgemäß keinen Zuschlag zu ihrer ursprünglichen ersten Startgutschrift. Die Klägerin konnte ja bereits nach 44,44 Jahren ($100\% / 2,25$) gemäß der Gesetzesgrundlage des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. den Vollversorgungssatz von 91,75 % erreichen, was bei Personen mit längerer Ausbildung jedoch nicht möglich ist. Nach § 41 Abs. 2 VBLS a.F. (vgl. **Anlage C** dieses Berichts) gilt $47 \times 2,294 \text{ v.H.} = 107,82\%$. Für die Nettogesamtversorgung können aber nur maximal 91,75 % in Ansatz gebracht werden.

Soweit ist die aus den Urteilen ermittelbare Faktenlage nach Satzung (VBLS n.F.) und Gesetz (BetrAVG n.F.) im Klagefall beschrieben.

Aus später in Kapitel 3 zu erläuternden Annahmen werden verschiedene Startgutschriftparameter der Klägerin „vermutet“.

Die gewählten Annahmen können aber ohne Vorliegen eines vollständig dokumentierten Startgutschriftbescheids zum 31.12.2001 der Klägerin nicht bewiesen werden.

- Begründete Annahme: Es liege ein gesamtversicherungsfähiges Entgelt (gvE) in 2001 in Höhe von etwas mehr als 4.500 € (iterativ ermittelt zu einem **gvE von**

4.509,95 €) Brutto bei einem Gesamtbeschäftigungsquotient GBQ = 1 vor. Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) lag in 2001 bei 4.448,24 € (8.700 DM).

- Begründete Annahme: Die Anzahl der mit Umlagen belegten Pflichtversicherungsmonate bis zum 31.12.2001 habe **(m) = 423 Monate (d.h. 35,25 Jahre)** betragen. Dann ergibt sich daraus eine **Mindeststartgutschrift (M-STG) formal** nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (m ≥ 20 bis zum 31.12.2001 bereits erreichte volle Pflichtversicherungsjahre) **in Höhe von 257,60 €**. Im Klagefall liegen vermutlich 35 volle Pflichtversicherungsjahre vor bis zum 31.12.2001.
- Begründete Annahme: Die **Mindestrente (M-Rente)** („einfache Versicherungsrente“) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird **abgeschätzt zu 346,32 €**.
- Begründete Annahme: Die Klägerin war **am 31.12.2001 alleinstehend (AL)**.
- Begründete Annahme: Der **Formelbetrag F-STG [als Produkt aus der Voll-Leistung (VL) und dem am 31.12.2001 erdienten persönlichen Versorgungsprozentsatz (pVS)]** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. wird fiktiv ermittelt zu **97,06 Versorgungspunkten (VP) = 388,24 € (bei der fiktiven Steuerklasse I/0)**. Im Falle des Familienstands verheiratet (VH) wären es 188,83 VP = 755,33 € gewesen.
- **Die Anwendung der alten Gesamtversorgung ist für rentenferne Versicherte obsolet.** Die Klägerin fordert jedoch (siehe die Klageanträge in Kapitel 2) die Fortsetzung der Anwendung der alten Gesamtversorgung auch für sie als rentenferne Versicherte. Daher die begründeten (aber letztlich irrelevanten) fiktiven Annahmen: Auf der Basis eines von 2001 auf 2014 fortgeschriebenen erhöhten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gvE(2014), das unter inzwischen veränderten Rahmenbedingungen (Änderungen in der Lohnsteuer, der gesetzlichen Rentenversicherung, der Kranken- / Pflegeversicherung, usw.) zu bestimmen wäre und unter der Annahme, die Klägerin sei die gesamte Pflichtversicherungszeit von 47 Jahren bei gleichen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt gewesen, wird ihre **Zusatzrente nach alter Gesamtversorgung für die fiktive Steuerklasse I/0 (als Alleinstehende) auf maximal rund 1.038 € geschätzt**. (Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sämtliche VBL-Jahre beim gleichen Arbeitgeber verbracht wurden. Deshalb würde gemäß § 44a VBLS a.F. die evtl. als Minimum der alten Gesamtversorgung zustehende qualifizierte Versicherungsrente a.F. nur auf ganz bestimmten wenigen Versicherungsabschnitten ihrer gesamten VBL-Zeit aufbauen.)

Für eine rechtliche Würdigung des rentenfernen Klagefalls BGH IV ZR 486/21 sind derartige Was-Wäre-Wenn-Szenarien aber völlig unerheblich.

Der BGH hat die Klageanträge (siehe Kapitel 2) zurückgewiesen und die Übergangsvorschriften der neuen Zusatzversorgung (hier VBLS n.F. 23. SÄ) für rentenferne Versicherte nunmehr für rechtswirksam und verbindlich erklärt.

Die Klageanträge waren höchstrichterlich abzulehnen:

- Die alte Gesamtversorgung wurde geschlossen und durfte für rentenferne Versicherte (d.h. für Jahrgänge ab 1947) auch nicht übergangsweise zur Berechnung der Zusatzrente herangezogen werden.
- Nach dem 3. Leitzatz des BGH Piloturteils BGH IV ZR 120/22 vom 30.09.2023 steht höchstrichterlich fest: *„Die Regelung in § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, nach der in Abhängigkeit von der Zeit zwischen Beginn der Pflichtversicherung und Vollendung des 65. Lebensjahrs der Versicherten für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 % bis 2,50 % der Voll-Leistung erworben werden, verletzt den Allgemeinen Gleichheitssatz nicht und bewirkt keine unzulässige Benachteiligung des Versicherten wegen des Alters.“*

Die Zuweisung eines jährlichen Anteilssatzes von 2,50 % für alle rentenfernen Versicherte hätte auch Versicherte ohne längere Ausbildungszeiten begünstigt. Flächendeckende Ansätze mit einer Erhöhung aller Startgutschriften waren auch deshalb rechtlich abzulehnen, weil sie die Benachteiligung der Späteinsteiger gegenüber den übrigen rentenfernen Beschäftigten nicht beseitigt, sondern nur auf einem anderen Niveau fortgesetzt hätten.

Der neue gleitende jährliche Anteilssatz zwischen 2,25 % bis maximal 2,50 % ergänzte auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. die Berechnungsgrundlagen für die rentenferne Startgutschrift. Damit wurde zielgenau auf die Kritik des BGH – Urteils IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 reagiert, damit auch Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten (sogenannte Späteinsteiger) den Vollversorgungssatz von 91,75 % erreichen konnten.

- Vermutete Grundrechtsverstöße durch die ausschließliche Anwendung des Verfahrens der gesetzlichen Näherungsrente wurden bereits durch den 2. Leitzatz des BGH Piloturteils BGH IV ZR 120/22 vom 30.09.2023 zurückgewiesen (...*„Die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens verletzt den Allgemeinen Gleichheitssatz nicht und bewirkt keine unzulässige Benachteiligung der Versicherten wegen des Geschlechts, bei einer Teilzeitbeschäftigung oder wegen einer Behinderung.“*)

Die Forderung nach einer antragsweisen Möglichkeit, statt der Näherungsrente (NR) die tatsächlich erhaltene gesetzliche Rente anzusetzen, ging einher mit der Befürchtung einer Benachteiligung rentenferner Versicherter durch den ausschließlichen Ansatz der (NR) (vgl. **Anlage A** dieses Berichts). Hier lag ein begriffliches Missverständnis der Kläger und deren Anwälte vor, denn man verglich unzulässig die Näherungsrente (NR) zum 65. LJ mit der zum 31.12.2001 „erdienten“ gesetzlichen Rentenanwartschaft, d.h. es wurden unterschiedliche Bezugszeitpunkte (z.T. deutlich auseinander liegend) verwendet. Richtig wäre

gewesen, die Näherungsrente zum 65. LJ mit der zum 65. LJ hochgerechneten gesetzlichen Rente zu vergleichen. Ein Zeitschriftenbeitrag aus dem Herbst 2023 weist nach, dass i.A. rentenferne Versicherte durch den Ansatz der Näherungsrente eher begünstigt sind. (vgl. den Literaturhinweis am Ende der **Anlage A** dieses Berichts).

Schließlich wird in den Urteilen der Vorinstanzen aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus das Vorliegen eines Härtefalls verneint. Das OLG Karlsruhe schreibt im Urteil 12 U 270/20 auf Seite 81, *dass die Berufungsanträge auf das Vorliegen eines Härtefalls nicht gestützt werden können. Soweit eine Übergangsregelung einer abstrakten Billigkeitskontrolle standhalte, könne allerdings im Einzelfall eine Korrektur aufgrund einer besonderen Härte geboten sein. Hierfür müssten besondere Umstände vorliegen, die die Einbuße - etwa aufgrund von Besonderheiten in der Erwerbsbiografie des Versicherten - als besondere Härte erscheinen lassen (BGH, Beschluss vom 27.09.2012 - IV ZR 176/10, juris Rn. 20; OLG KA, Urteil vom 30.07.2019 - 12 U 418/14, juris Rn. 71 ff.). Allgemeingültige Maßstäbe lassen sich insoweit nur begrenzt aufstellen (BGH aaO). Solche Umstände seien von der Klagepartei nicht dargelegt worden.*

Erst nach den beiden vorinstanzlichen Urteilen wird im BGH – Verfahren ein neuer Aspekt eingeführt, die Klägerin erfülle doch die Voraussetzungen des § 38 SGB VI, unter denen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewährt werde. Die Klägerin betrachtet sich nun plötzlich quasi als rentenah und sie meint, es stehe ihr Fall nun als weiterer besonderer „Härtefall“ im Raum. Das wird vom BGH schon aus formalen Gründen (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO) als unzulässig zurückgewiesen.

Wiernsheim, 20.10.2024

Dr. Friedmar Fischer

URL: http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Anmerkungen_BGH2024.pdf

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht fiktive Startgutschrift (fiktive StKI. I und III) der Klägerin .	24
Tabelle 2: Bedingungen an GBQ x gvE, wenn NR = 1.600,50 € gelten muss.....	28
Tabelle 3: Die Berechnung von NR bei einem gvE in Höhe des BBG aus 2001.	32
Tabelle 4: Zusammenhang von NR und (gvE von 800 € - 7.000 €).....	33
Tabelle 5: Die Berechnung von NR bei einem gvE von 3.101,99 €	34
Tabelle 6: Mindestrente in Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit.....	43
Tabelle 7: Eingabemaske Nachrechnung der Startgutschrift der Klägerin.....	44
Tabelle 8: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 1	46
Tabelle 9: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 2	47
Tabelle 10: Zuschlagsquoten (AL, VH) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)	49
Tabelle 11: Verlustquoten (alt, neu) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €).....	50
Tabelle 12: Berechnungsweg von p.a. Beträgen für M-STG, M-Rente, F-STG ...	53
Tabelle 13: Vergleichswerte für die Startgutschrift (rentenfern) (Klagefall)	53
Tabelle 14: Berechnung der fiktiven Zusatzrente (StKI. I/0) nach altem Recht..	57
Tabelle 15: Berechnung der fiktiven Zusatzrente (StKI. III/0) nach altem Recht	57
Tabelle 16: Details zu dokumentierten OLG - Urteilen	64
Tabelle 17: Beispiele aus Klageverfahren 2004 zur Näherungsrente	66
Tabelle 18: Beispiele aus Klageverfahren 2019 zur Näherungsrente	67

1. Einstieg

Da Urteile (u.a. 1 BvR 1554/89 vom 15.07.1998) des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die alte Gesamtversorgung (**GV a.F.**) des öffentlichen Dienstes in Teilen für verfassungswidrig erklärten, musste um die Jahrtausendwende die alte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes geschlossen werden. Die bisherigen Regelungen wurden durch eine neue Zusatzversorgung (die Punkterente mit Versorgungspunkten) ersetzt. Dem ging eine Gesetzesänderung des Betriebsrentengesetzes (nun **BetrAVG n.F.**) voraus mit einer Sonderregelung für den öffentlichen Dienst (§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.). Es folgte ein Altersvorsorgetarifvertrag (**ATV**) der Tarifparteien des öffentlichen Dienstes. Anschließend wurden die Regelungen des ATV in die jeweiligen Zusatzversorgungssatzungen (**ZVKS n.F.**) (z.B. die Satzung der VBL, **VBLS n.F.**) übernommen.

Für die Versicherten der Zusatzversorgungskassen (**ZVKs**), die bereits vor der Umstellung (31.12.2001) der Zusatzversorgung in der jeweiligen Kasse pflichtversichert waren, mussten Übergangsregelungen („Startgutschriften“ zum Umstellungsstichtag 31.12.2001) gefunden werden. Zwei Versichertengruppen wurden unterschieden: Rentennahe Pflichtversicherte, die am 31.12.2001 bereits das 55. LJ vollendet hatten und rentenferne Versicherte, die an dem Stichtag 31.12.2001 noch nicht 55 Jahre alt waren.

Die rentennahen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 orientierten sich stark an der alten Gesamtversorgung (GV a.F.), d.h. man ermittelte die GV a.F. zum 63. LJ (d.h. man berechnete u.a. das fiktive Nettoarbeitsentgelt, die einfache Versicherungsrente nach Beiträgen, die qualifizierte Versicherungsrente mit 0,4% per annum (p.a.) des Brutto-Gesamtversorgungsentgelts (**gvE**) und zog die neue Punkterente, die noch bis zum 65. LJ+0 Monate erreichbar gewesen wäre, davon ab. Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied mit dem Urteil IV ZR 134/07 vom 24.09.2008, dass die rentennahen Übergangsregelungen verfassungsgemäß und daher wirksam seien.

Die rentenfernen Übergangsregelungen zum 31.12.2001 verwenden nur noch wenige Begrifflichkeiten aus der GV a.F. (wie zum Beispiel das gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gvE**) zum Stichtag 31.12.2001, das fiktive Nettoarbeitsentgelt (**NAG**) zum 31.12.2001 und auch die einfache Versicherungsrente zum 31.12.2001). Den Mindestwert der qualifizierten Versicherungsrente nach GV a.F. gibt es nicht mehr. Die reale gesetzliche Rente wird durch eine fiktive gesetzliche Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ+0 Monate ersetzt.

Jeder rentenferne Versicherte erhält nach § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung n.F. einen festen Anteil p.a. von 2,25

Prozent der für ihn ermittelten höchstmöglichen Voll-Leistung (**VL**) (dabei meint **VL** = <91,75% des fiktiven steuerklassenabhängigen Nettoentgelts> minus **NR**).

Die Startgutschrift zum 31.12.2001 ist dann das Maximum aus drei Werten [**Formelbetrag (F-STG)** (d.h. **VL** x persönl. Versorgungssatz (**pVS**); **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)** (=einfache Versicherungsrente nach VBLS a.F.); **Mindeststartgutschrift (M-STG)**], wenn 20 volle Jahre (**m**) bis zum 31.12.2001 bereits erreicht wurden, d.h. **m** x 1,84 Versorgungspunkte x 4 €).

Die strukturellen rechtlichen und systematischen Defizite¹ der Änderung des § 18 BetrAVG n.F. für rentenferne Versicherte wurden allerdings fortgeschrieben in die entsprechenden Regelungen des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV) und der Zusatzversorgungssatzungen n.F. Daraus resultierte eine jahrelange Zivilprozesswelle.

Rentenferne Versicherte erstritten zwei Grundsatzurteile des BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007, IV ZR 09/15 vom 09.03.2016) gegen die jeweiligen rentenfernen Übergangsregelungen wegen unterschiedlicher Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz Artikel 3 des Grundgesetzes (GG).

Die Tarifparteien mussten zweimal nachbessern mit Änderungen vom 30.05.2011 bzw. 08.06.2017. Daher waren entsprechend zweimal der Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) und die jeweilige Zusatzversorgungssatzung **ZVKS** (z.B. VBLS n.F.) anzupassen.

Die Berechnung des persönlichen Versorgungssatzes (**pVS**) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. erfolgte bei der Erstberechnung der Startgutschrift zunächst mittels der Vorschrift **pVS** = Pflichtversicherungsjahre (**m**) bis zum 31.12.2001 x 2,25 Prozent pro Jahr.

Nach der Neuregelung durch die Tarifparteien vom 08.06.2017 wurde der fixe Anteilssatz von 2,25 Prozent p.a. ersetzt durch einen variablen Satz von 2,25 bis maximal 2,5 Prozent p.a.

Personen, die bei Eintritt in den öffentlichen Dienst zwischen 20,56 Jahre [20,56 Jahre = 65 – (100/2,25)] alt waren und das 25. LJ noch nicht vollendet hatten, erhielten nun einen individuell errechneten Anteilssatz. Für die übrigen rentenfernen Versicherten blieb es bei einem Anteilssatz von 2,25% p.a. bzw. 2,50% p.a.

Gegen die ausschließliche Anwendung der fiktiven Näherungsrente und gegen die Nichtanpassung (Nichterhöhung) des jährlichen Anteilssatzes gemäß der tariflichen Neuregelung vom 08.06.2017 der rentenfernen Startgutschriften für „Früheinsteiger“

¹ F. Fischer / C. Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes, BetrAV, Heft 1, Januar 2019, 27-33
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_Wagner_BetrAV_1_2019.pdf

in die Pflichtversicherung, die schon vor dem vollendeten 25. LJ in der Zusatzversorgungskasse versichert wurden, wurde in zahlreichen Zivilverfahren vor dem Landgericht und auch vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe Klage erhoben.

Mit dem Pilot-Urteil OLG KA 12 U 112/20 vom 30.11.2021 wurden sämtliche ähnlich gelagerten Klagen zurückgewiesen (also auch das hier vorliegende Verfahren OLG KA 12 U 270/20, auf dem das BGH Verfahren IV ZR 486/21 basiert). **Die Neuregelung der Zusatzversorgungssatzung (z.B. der VBLS n.F.) auf der Basis der tariflichen Einigung vom 08.06.2017 wurde nunmehr vom OLG KA für wirksam erklärt.**

Während rentenferne Betroffene vorwiegend nur an einer für sie „gerechten“ individuellen Lösung ihres rentenfernen Startgutschriftproblems interessiert waren / sind, gehen Richter und Gerichte aus rechtsdogmatischer Sicht in ihren Entscheidungen ganz anders vor, indem sie versuchen - auf einer allgemeinen rechtlichen Ebene beginnend - juristische Verwerfungen von Zusatzversorgungsregelungen zu entdecken / zu bewerten und erst dann auf den konkreten Klagefall anzuwenden. Bei der Lektüre von Urteilen zu rentenfernen Startgutschriften bzw. aktuell auch bei der Lektüre des vorinstanzlichen Urteils des Oberlandesgerichts Karlsruhe 12 U 270/20 vom 30.11.2021 zum BGH-Urteil IV ZR 486/21 bleibt nach wie vor vieles im Dunkeln.

Was besagt das jeweilige Urteil für einzelne rentenferne Versicherte, die auch eine Startgutschrift mit bzw. ohne Zuschlag nach der tariflichen Regelung vom 08.06.2017 erhalten haben? Welche Einflussgrößen waren in der Startgutschrift maßgeblich, ob sich einen Zuschlag ergab oder auch nicht?

Die vorliegenden Anmerkungen versuchen, etwas Transparenz zu schaffen und den konkreten Klagefall des BGH - Verfahrens IV ZR 486/21 vom 04.09.2024 (bzw. vorinstanzlich OLG KA 12 U 270/20 vom 30.11.2021) systematisch in das System der neuen Zusatzversorgung mit den rentenfernen Übergangsregelungen (rentenfernen Startgutschriften) einzubetten.

Daraus kann sich die Möglichkeit ergeben, auch den eigenen Versicherungsfall einzuordnen. Zum Verständnis kann beitragen, wenn man etwas in die Historie der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes schaut, sich um Verständnis für den Ansatz der Neuregelungen (für rentennahe und rentenferne Versicherte) bemüht und sich auch kritisch - systematischen Überlegungen nicht verschließt.

Zahlreiche systematische Würdigungen² zur neuen Zusatzversorgung hat es gegeben, die aber hier nicht Gegenstand der vorliegenden Anmerkungen sein sollen.

² <http://startgutschriften-arge.de> (dort Rubrik <Studien>, <Standpunkte>)

In neueren Zuschlagsurteilen der Karlsruher Gerichte etwa ab 2019/2020 wird auch stets von Rechts wegen geprüft, ob ggf. „Härtefall“-aspekte zu berücksichtigen sind. Auch dieser Spezialaspekt der neuen Zusatzversorgung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anmerkungen.

2. Was macht BGH IV ZR 481/21 bemerkenswert?

Im rechtlichen Ergebnis sind das Urteil BGH IV ZR 481/21 und das Piloturteil BGH IV ZR 122/20 identisch und weisen das jeweilige klägerische Begehren der Versicherten zurück. Sowohl der Hinweisbeschluss BGH IV ZR 481/21 vom 24.04.2024 bzw. das Endurteil BGH IV ZR 481/21a vom 04.09.2024 fallen entsprechend kurz aus, da sie sich bezüglich der identischen Entscheidungsgründe auf das Urteil BGH IV ZR 122/20 vom 30.09.2023 beziehen. Einige Aspekte in BGH IV ZR 486/21 erscheinen jedoch darüber hinaus dennoch erwähnenswert.

- Es gibt einen Verstoß gegen die Bestimmtheitserfordernis von Klageanträgen.
- Persönlich beim BGH eingereichte Schriftsätze (unter Umgehung eines am BGH zugelassenen Anwalts) können bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden.
- Die berechnete Startgutschrift der Klägerin ist nicht deshalb unverbindlich, weil die Klägerin die Voraussetzungen des § 38 SGB VI erfüllt, unter denen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewährt wird.
- Die bis zum Umstellungsstichtag zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten sind für die Unterscheidung zwischen rentenfernen und rentennahen Versicherten nicht von Bedeutung.

Auszug aus dem Endurteil BGH IV ZR 486/21a (RdNr. 1-4)

Die am 22. Oktober 1948 geborene und am 1. Januar 2014 in den Ruhestand getretene Klägerin wendet sich nach Umstellung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst von einem Gesamtversorgungs- auf ein Punktesystem gegen die ihr von der beklagten Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erteilte und anlässlich zweier Satzungsänderungen jeweils überprüfte Startgutschrift. Sie hat die Feststellung beantragt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihre Versorgungsrente auf der Grundlage des vor der Systemumstellung geltenden (alten) Satzungsrechts zu berechnen. Hilfsweise ist die Klage auf Neuberechnung der Startgutschrift mittels eines Anteilssatzes von 2,5 % sowie unter Ansatz der tatsächlich erzielten anstelle der nach dem Näherungsverfahren ermittelten Rente und zuletzt auf Feststellung der Unwirksamkeit der berechneten Startgutschrift gerichtet. Die Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

Die Revision ist unzulässig, soweit sie den Berufungsantrag Ziffer 4 weiterverfolgt, den das Berufungsgericht wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitserfordernis für unzulässig gehalten hat. Damit setzt sich die Revision nicht auseinander, so dass es an der notwendigen Begründung nach § 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO fehlt und die Revision insoweit nach § 552 ZPO zu verwerfen ist (Senatsurteil vom 20. September 2023 - IV ZR 120/22, BGHZ 238, 200 Rn. 16).

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht mehr vor und das Rechtsmittel hat auch keine Aussicht auf Erfolg. Der Senat hat

dies im Hinweisbeschluss vom 24. April 2024 unter Bezugnahme auf seine Grundsatzentscheidung in einem Parallelverfahren (Senatsurteil vom 20. September 2023 - IV ZR 120/22, BGHZ 238, 200) im Einzelnen dargelegt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Die von der Klägerin persönlich beim Bundesgerichtshof eingereichten Schriftsätze können dagegen bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden, weil sie entgegen § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht worden sind.

Auszug aus dem Hinweisbeschluss BGH IV ZR 486/21 (RdNr. 2-10)

Die am 22. Oktober 1948 geborene Klägerin trat am 1. Oktober 1966 in den öffentlichen Dienst ein. Mit Blick auf ihre bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften erteilte ihr die Beklagte zunächst als sogenannte rentenferne Versicherte eine Startgutschrift gemäß § 79 Abs. 1 ihrer Satzung (VBLS). Nach Inkrafttreten des § 79 Abs. 1a VBLS aufgrund der 17. Satzungsänderung vom Januar 2012 ergab sich kein Zuschlag für die Startgutschrift. Die Überprüfung anhand des mit der 23. Satzungsänderung eingefügten § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS führte ebenfalls zu keiner Abänderung der Startgutschrift. Am 1. Januar 2014 ging die Klägerin in Ruhestand.

Die Klägerin hält die Satzungsbestimmungen der Beklagten betreffend die Startgutschriftenermittlung für unwirksam. Sie hat die Feststellung beantragt, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihre Versorgungsrente auf der Grundlage des vor der Systemumstellung geltenden (alten) Satzungsrechts zu berechnen. Hilfsweise ist die Klage auf Neuberechnung der Startgutschrift unter Ansatz eines Anteilssatzes von 2,5 % sowie unter Ansatz der tatsächlich erzielten anstelle der nach dem Näherungsverfahren ermittelten Rente und zuletzt auf Feststellung der Unwirksamkeit der berechneten Startgutschrift gerichtet. Die Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

Die Revision ist - worauf die Revisionserwiderung zu Recht hinweist - unzulässig, soweit sie den Berufungsantrag Ziffer 4 weiterverfolgt. Das Berufungsgericht hat den Hilfsantrag Ziffer 4 wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitserfordernis für unzulässig gehalten. Damit setzt sich die Revision nicht auseinander, so dass es an der notwendigen Begründung nach § 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO fehlt und die Revision insoweit nach § 552 ZPO zu verwerfen ist (Senatsurteil vom 20. September 2023 - IV ZR 120/22, BGHZ 238, 200 Rn. 16).

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht mehr vor und das Rechtsmittel hat auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 552a Satz 1 ZPO).

Die von der Revision der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen betreffend die Wirksamkeit der Startgutschriftenermittlung gemäß § 79 Abs. 1 VBLS hat der Senat - nach Erlass des Berufungsurteils - im Senatsurteil vom 20. September 2023 (IV ZR 120/22, BGHZ 238, 200) im Sinne des Berufungsgerichts entschieden und die dortige, auf dieselben rechtlichen Erwägungen wie im Streitfall gestützte Revision der Versicherten zurückgewiesen. Ergänzend wird auf die Entscheidungsgründe des Senatsurteils vom 20. September 2023 Bezug

genommen. Sie lassen sich auf den Streitfall übertragen. Damit sind die im Zeitpunkt der Entscheidung des Berufungsgerichts gegebenen Zulassungsgründe entfallen. Die grundsätzliche Klärung entscheidungserheblicher Rechtsfragen erst nach Einlegung der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision steht einer Revisionszurückweisung durch Beschluss nach § 552a Satz 1 ZPO nicht im Wege (Senatsbeschluss vom 24. Januar 2023 - IV ZR 18/22, VersR 2023, 719 Rn. 14 m.w.N.).

Die Revision der Klägerin hat auch in der Sache keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Klägerin zu Recht als rentenferne Versicherte behandelt, deren Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 und 1a VBLS zu ermitteln ist, weil sie entgegen § 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Wie sich aus den im Senatsurteil vom 20. September 2023 (IV ZR 120/22, BGHZ 238, 200 Rn. 18 ff.) im Einzelnen dargelegten Erwägungen ergibt, hat das Berufungsgericht weiter ohne Rechtsfehler angenommen, dass die für rentenferne Versicherte getroffene Übergangsregelung der Beklagten in der Fassung der 23. Satzungsänderung wirksam ist und die Klägerin keinen Anspruch auf eine andere als die von der Beklagten erteilte Startgutschrift hat.

Die neu berechnete Startgutschrift der Klägerin ist auch nicht deshalb unverbindlich, weil die Klägerin die Voraussetzungen des § 38 SGB VI erfüllt, unter denen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewährt wird. Dies gebietet weder eine Einstufung der Klägerin als rentennahe Versicherte noch ihre Gleichbehandlung mit rentennahen Versicherten. Gegen die unterschiedliche Behandlung rentenferner und rentennaher Versicherter und den für die Unterscheidung maßgeblichen Stichtag bestehen im Grundsatz keine rechtlichen Bedenken (Senatsurteile vom 25. September 2013 - IV ZR 47/12, BetrAV 2014, 189 Rn. 32; vom 24. September 2008 - IV ZR 134/07, BGHZ 178, 101 Rn. 30). Sie beruht auf dem erhöhten Vertrauensschutz, der rentennahen Versicherten deshalb zukommt, weil sie wegen des nahen Rentenbeginns ihre Altersversorgung nicht mehr umstellen können oder jedenfalls nur eingeschränkt die Möglichkeit haben, Kürzungen der Zusatzversorgung durch eigene Bemühungen auszugleichen (Senatsurteil vom 24. September 2008 aaO). Das trifft auf die Klägerin nicht zu.

Eine Anpassung der Startgutschrift der Klägerin ist auch nicht unter Härtefallgesichtspunkten geboten. Eine solche Härte ist nicht allein deshalb zu bejahen, weil ein Versicherter infolge der Übergangsregelung eine deutlich geringere Betriebsrente erhält als unter Anwendung des alten Satzungsrechts (Senatsbeschluss vom 10. März 2010 - IV ZR 333/07, NVwZ-RR 2010, 572 Rn. 16). Hinzukommen müssen besondere, vom Tatrichter im Einzelfall festzustellende Umstände wie etwa Besonderheiten der Erwerbsbiographie, die die Einbuße als besondere Härte erscheinen lassen (Senatsbeschluss vom 27. September 2012 - IV ZR 176/10, juris Rn. 20). Solche Umstände hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Die Ermittlung der Startgutschrift der Klägerin nach den Satzungsbestimmungen für rentenferne Versicherte beruht auf der ihr zwischen Umstellungsstichtag und Rentenbeginn verbliebenen Zeit. Die bis zum Umstellungsstichtag zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten sind dagegen für die Unterscheidung zwischen rentenfernen und rentennahen Versicherten nicht von Bedeutung. Insoweit wäre es systemwidrig, Versicherte allein wegen der absolvierten Pflichtversicherungsjahre wie rentennahe Versicherte zu behandeln.

2.1. Die Klageanträge aus OLG KA 12 U 270/20

Das BGH – Urteil IV ZR 486/21 bezieht sich auf die Klageanträge der Vorinstanz OLG KA 12 U 270/20 (dort auf den Seiten 15/16)

Die Klagepartei beantragt:

Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe – Az. 6 O 180/19 – vom 24.07.2020, zugestellt am 06.08.2020, wird aufgehoben.

1. *Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Versorgungsrente der klägerischen Partei zum Zeitpunkt der Verrentung in satzungsgemäßer Höhe auf den Berechnungsgrundlagen des vor Inkrafttreten der 42. Satzungsänderung geltenden Satzungsrechts zu berechnen.*
2. *Hilfsweise: Die Beklagte wird verpflichtet, bei der Neuberechnung der klägerischen Startgutschrift einen Altersfaktor (jährlichen Anteilswert) von 2,5 % pro anno zugrunde zu legen.*
3. *Hilfsweise: Die Beklagte wird verurteilt, der Klagepartei auf deren Antrag eine Neuberechnung der Startgutschrift zu erteilen, in welcher statt der im Näherungsverfahren angesetzten fiktiven gesetzlichen Rente die von der Klagepartei erzielte tatsächliche Rente angesetzt wird.*
4. *Hilfsweise: Die Beklagte wird verurteilt, der Klagepartei auf deren Antrag eine Neuberechnung der Startgutschrift zu erteilen, in welcher statt der im Näherungsverfahren angesetzten fiktiven gesetzlichen Rente die von der Klagepartei erzielte tatsächliche Rente angesetzt wird, wenn die im Näherungsverfahren angesetzte fiktive Rente die von der Klagepartei erzielte tatsächliche Rente um mehr als 10 %, fürsorglich um mehr als 20 %, fürsorglich um mehr als 30 %, fürsorglich um mehr als 40 %, fürsorglich um mehr als 50 % und höher, fürsorglich um mehr als einen vom Gericht festzusetzenden Prozentsatz übersteigt.*
5. *Hilfsweise: Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten neu berechnete Startgutschrift den Wert der von der Klagepartei erlangten Anwartschaft auf die zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt.*

2.2. Entgegnungen der Gerichte

Die Klägerin ist aufgrund ihres Geburtsdatums (22.10.1948) zum Zeitpunkt (31.12.2001) der Umstellung des Zusatzversorgungssystems satzungsgemäß rentenfern. Denn: Zum Umstellungszeitpunkt war die Klägerin 53 Jahre und 3 Monate alt, d.h. sie hatte das 55. LJ noch nicht vollendet. Daher gelten für sie weder noch die Regelungen der alten Gesamtversorgung (GV a.F in der VBLS a.F. 41. SÄ) bzw. noch Übergangsregelungen wie bei rentennahen Versicherten, die sich z.T. an der alten Gesamtversorgung orientieren.

Die Aufteilung in rentennahe und rentenferne Versicherte begegnet keinen höchstrichterlichen Bedenken.

Auch darf laut BGH das fiktive Näherungsverfahren zur Ermittlung der gesetzlichen Rente zum 65. LJ in der Startgutschrift angewandt werden.

Der flexible Anteilssatz zwischen 2,25% p.a. und maximal 2,5% p.a. begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wie man den Leitsätzen des Urteils BGH IV ZR 122/20 vom 30.09.2023 und der dortigen ausführlichen Urteilsbegründung entnehmen kann.

Bei Berechnung der maximal erreichbaren Zusatzrente (Voll-Leistung) im Rahmen der Startgutschriftenermittlung darf die von der Höchstversorgung in Abzug zu bringende gesetzliche Rente gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren (Näherungsverfahren) ermittelt werden. Die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens verletzt den Allgemeinen Gleichheitssatz nicht und bewirkt keine unzulässige Benachteiligung des Versicherten wegen des Geschlechts, bei einer Teilzeitbeschäftigung oder wegen einer Behinderung.

Die Regelung in § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, nach der in Abhängigkeit von der Zeit zwischen Beginn der Pflichtversicherung und Vollendung des 65. Lebensjahrs des Versicherten für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25% bis 2,5% der Voll-Leistung erworben werden, verletzt den Allgemeinen Gleichheitssatz nicht und bewirkt keine unzulässige Benachteiligung des Versicherten wegen des Alters.

2.2.1. Entgegnung zu Klageantrag 4

Auszug aus dem Urteil OLG KA 12 U 270/20 (Seite 15f)

Der Berufungsantrag Ziffer 4 ist wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheits-erfordernis unzulässig. Die Verpflichtung der Beklagten wird hiermit nicht nur unter die Bedingung eines Antrags der Klagepartei, sondern zusätzlich unter die weitere Bedingung gestellt, dass die im Näherungsverfahren angesetzte fiktive Rente die von der Klagepartei erzielte tatsächliche Rente um einen konkreten Prozentsatz überschreitet. Der Eintritt dieser Bedingung ist nicht hinreichend zuverlässig feststellbar, da er einen Abgleich des Rentenbescheids mit der von der Beklagten zur Berechnung der Startgutschrift angesetzten Näherungsrente erfordert. Zulässig beantragt werden kann allein die Feststellung einer entsprechenden Verpflichtung der Beklagten.

Dieser Text ist identisch mit OLG KA 12 U 112/20 (RdNr. 48) vom 30.11.2021.

2.2.2. Einreichung von Schriftsätzen beim BGH

Auszug aus § 78 Absatz 1 (Satz 3) ZPO

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Ein beim BGH zugelassener Anwalt kommentiert und thematisiert die Grenzen und Pflichten von Anwälten und deren Mandanten in zivilen Instanzenprozessen bzw. in Zivilverfahren (Revisionen) vor dem BGH.³

Der Mandant kann möglicherweise in tatsächlicher Hinsicht beim Instanzenanwalt Unvollständigkeiten ergänzen lassen, jedoch in Bezug auf den rechtlichen Vortrag schon von vornherein keine verbindlichen Weisungen erteilen, die der Rechtsauffassung des Anwalts entgegenstehen. Er kann den Anwalt nicht zwingen, rechtliche Ausführungen zu machen, die dieser für unzutreffend hält. Rechtliche Prüfung und der darauf bezogene Vortrag sind originäre Aufgabe des Instanzenanwalts wie des BGH-Anwalts.

Dabei unterscheidet sich die Tätigkeit des BGH-Anwalts von derjenigen des Instanzenanwalts dadurch, dass in der letzten Instanz ausschließlich Rechtsausführungen auf der Basis des bereits früher festgestellten Sachvortrags möglich sind. Wie soll der Mandant (wenn er nicht ausnahmsweise rechtskundig ist) sinnvolle Weisungen für den rechtlichen Vortrag geben, an die der BGH-Anwalt gebunden ist?

Der BGH entscheidet bekanntlich nur über Rechtsfragen. Bei der Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde oder Revision muss der BGH-Anwalt nach § 559 ZPO (mit ganz wenigen Ausnahmen für die Berücksichtigung neuer Tatsachen) von dem Parteivorbringen ausgehen, das aus dem Berufungsurteil und dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Weiterer und insbesondere neuer Sachvortrag ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der BGH entscheidet demgemäß ausschließlich auf der Basis des bisher festgestellten Sachverhalts über die in der Begründung thematisierten Rechtsfragen.

Die Petita der Mandanten zur Ergänzung von Schriftsätzen von BGH-Anwälten betreffen in nahezu 100 % der Fälle nach unserer Erfahrung einen Wunsch nach Ergänzung oder "Richtigstellung" von Sachverhalten.

Das ist im Revisionsverfahren unzulässig und spielt für die Entscheidung des BGH keine Rolle. Es ist weder für den BGH-Anwalt noch für das Gericht zumutbar, mit rechtlich irrelevanten Forderungen auf ergänzenden Sachvortrag überschwemmt zu werden. Allenfalls der Instanzenanwalt gibt gelegentlich rechtliche Anregungen, die der BGH-Anwalt überdenken kann. Hält er sie für rechtlich relevant, wird er sie einfügen, ansonsten nicht. Aber Ergänzungswünsche des Mandanten in tatsächlicher Hinsicht kann und braucht er nicht zu beachten.

Angesichts der erheblichen Arbeitsbelastung des BGH – der ausgeschiedene Präsident hatte in der Neujahrsansprache vor einem totalen Kollaps der zwölf Senate angesichts immenser Arbeitsüberlastung gewarnt – dient es weder dem Interesse der Rechtspflege noch dem Mandanten, neuen oder ergänzenden und damit völlig überflüssigen Sachvortrag in die Revisionsinstanz zu bringen. Zur Beurteilung der Rechtsfragen ist der Mandant (anders als im bestimmten Umfang der Instanzenanwalt) ohnehin nicht in der Lage.

³ E. Reinelt, Der Anwalt zwischen Weisungsgebundenheit und Unabhängigkeit, Zeitschrift für anwaltliche Praxis, 2014, ZAP Kolumne, 483
https://www.bghanwalt.de/veroeffentlichungen/vo_r119_c.htm

Natürlich hat der BGH-Anwalt wie jeder Anwalt dem Interesse des Mandanten zu dienen, dies jedoch in seiner Eigenschaft als "unabhängiges" Organ der Rechtspflege nach § 1 BRAO, als der berufene "unabhängige Vertreter" und unter Berücksichtigung der unabdingbaren Filterfunktion (hierzu REINELT ZAP 2009, F. 4, S. 805: Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht und Singularzulassung beim BGH) nur insoweit, als die notwendigen rechtlichen Auseinandersetzungen auf der Basis des festgestellten Sachverhalts vollständig dargestellt werden müssen. Wie das zu geschehen hat, kann letztlich nur der Rechtsanwalt beim BGH, mit Sicherheit nicht der Mandant und der Instanzanwalt auch nur eingeschränkt beurteilen.

Im nächsten Unterabschnitt wird ersichtlich, dass die Klägerin zusätzlich zu den Argumenten in den beiden Vorinstanzen, erstmals (!!) einen weiteren Klageaspekt schriftsätzlich dem BGH unterbreitet hat.

2.2.3. Verknüpfung von § 38 SGB VI mit der Zusatzversorgung?

§ 38 SGB VI

Versicherte haben Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1.
das 65. Lebensjahr vollendet und
 2.
die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt
- haben.*

Der besagte Paragraph bezieht sich auf die gesetzliche Rente. Die Voraussetzungen zum Erhalt einer gesetzlichen Rente sind im Sozialgesetzbuch VI niedergelegt.

Laut Hinweisbeschluss BGH IV ZR 486/21 (RdNr. 2) vom 24.04.2024 trat die am 22. Oktober 1948 geborene Klägerin am 1. Oktober 1966 in den öffentlichen Dienst ein. Am 1. Januar 2014 ging die Klägerin in Ruhestand (aktuelle Regelaltersgrenze für den Geburtsjahrgang 1948 jetzt: 65 Jahre plus zwei Monate).

Eine zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung im öffentlichen Dienst ab 01.10.1966 bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Anmeldung in der gesetzlichen Sozialversicherung vorgelegen haben muss. Daraus ist unmittelbar zu folgern, dass zwischen 01.10.1996 und 01.01.2014 genau 567 volle Monate, d.h. 47 Jahre und vier Monate in der gesetzlichen Sozialversicherung vorgelegen haben dürften. Damit sind die Voraussetzungen des § 38 SGB VI für die gesetzliche Altersrente für besonders langjährig gesetzlich Versicherte erfüllt.

Die Ermittlung der Startgutschrift der Klägerin nach den Satzungsbestimmungen für rentenferne Versicherte beruht auf anderen Grundlagen: Satzungsgemäß *einerseits* auf der ihr zwischen Umstellungsstichtag 31.12.2001 / 01.01.2002

und dem Rentenbeginn (01.01.2014) verbliebenen Zeit (neue Punkterente) und bzgl. des persönlich erreichten jährlichen Anteilssatzes auf den mit Umlagen belegten Zeiten bzw. den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten zwischen dem 01.10.1996 und 31.12.2001 *andererseits*. Im Falle der Klägerin sind wohl für die Ermittlung der rentenfernen Startgutschrift bis zum Stichtag 31.12.2001 genau 423 Monate (35,25 VBL-Jahre) maximal erreichbar gewesen. Für die Zeit nach dem Systemwechsel am 31.12.2001 kamen wohl bis zum fiktiven VBL-Renteneintritt zum 01.11.2013 in die Regelaltersrente (damals 65. LJ + 0 Monate) weitere 142 Monate (11,83 VBL-Jahre) hinzu. Aus den Versicherungsdaten der Klägerin (gemäß den Angaben im BGH – Verfahren IV ZR 486/21) lässt sich schließen, dass die Klägerin zum Zeitpunkt der Systemumstellung am 31.12.2001 ein Alter von 53 Jahren + 3 Monaten (volle 638 Monate) erreicht. Damit gilt die Klägerin satzungsgemäß als rentenfern. **Das gilt völlig unabhängig von ihrer in der Sozialversicherung oder in der Zusatzversorgungsversicherung verbrachten Zeit.**

2.2.4. Aufhebung der Grenze rentenfern / rentennah?

Selbstverständlich kann man nun die in der gesetzlichen Sozialversicherung verbrachten Zeiten mit den in der Pflichtversicherung der Zusatzversorgung verbrachten Zeiten vergleichen. Im Allgemeinen werden die Zeiten in der Zusatzversorgung eher geringer sein als die Zeiten in der Sozialversicherung. Die Klägerin erfüllt zwar die Voraussetzungen des § 38 SGB VI, unter denen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte gewährt wird. Daraus folgt aber weder eine Einstufung der Klägerin als rentennahe Versicherte noch die Rechtfertigung einer Gleichbehandlung mit rentennahen Versicherten. Ein vermuteter Gleichheitsverstoß gemäß Grundgesetz (Artikel 3 GG) als langjährig Pflichtversicherte gegenüber rentennahen Versicherten ist bei der vorliegenden Klage nicht tragfähig begründbar bzw. erst recht nicht rechtlich erschließbar aus dem Altersvorsorgetarifvertrag (ATV), aus der Zusatzversorgungssatzung der VBL (VBLS n.F.), aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG n.F.).

Die Aufteilung rentennah / rentenfern ist der Zubilligung eines erhöhten Vertrauensschutzes geschuldet, denn rentennahe Versicherte können wegen des näheren Rentenbeginns ihre Altersversorgung kaum noch umstellen bzw. evtl. Kürzungen der Zusatzversorgung zeitlich nur noch eingeschränkt ausgleichen. Höchstrichterlich bestehen gegen die unterschiedliche Behandlung rentenferner und rentennaher Versicherten und den für die Unterscheidung maßgeblichen Stichtag im Grundsatz keine rechtlichen Bedenken (Senatsurteile vom 25. September 2013 - IV ZR 47/12, BetrAV 2014, 189 Rn. 32; vom 24. September 2008 - IV ZR 134/07, BGHZ 178, 101 Rn. 30).

Der in der Sozialversicherung bzw. in der Zusatzversicherung verbrachte Zeitraum spielt keinerlei Rolle für die Zuweisung rentennah /rentenfern.

3. Analyse der VBL – Betriebsrente der Klägerin

Dem BGH Verfahren IV ZR 486/21 (Hinweisbeschluss vom 24.04.2024) bzw. IV ZR 486/21a (endgültige Entscheidung vom 04.09.2024) lagen zwei vorinstanzliche Urteile (LG KA 6 O 180/19) vom 24.07.2020 und (OLG KA 12 U 270/20) vom 30.11.2021 zugrunde.

Da sich die Revision im Klagefall auf dieselben rechtlichen Erwägungen wie im Pilot-Streitfall BGH IV ZR 120/22 vom 30.09.2023 stützte, war die vorliegende Revision schon allein aus formalen Gründen zurückzuweisen, denn die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO lagen nicht mehr vor und das Rechtsmittel hatte auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 552a Satz 1 ZPO). Es gab ja bereits ein entsprechendes Pilot-Urteil BGH IV ZR 120/22 vom 30.09.2023.

Dem BGH Pilot-Verfahren IV ZR 120/22 vom 30.09.2023 lagen zwei vorinstanzliche Urteile (LG KA 6 O 184/19; juris) vom 29.05.2020 und (OLG KA 12 U 106/20) vom 17.03.2022 zugrunde.

Die vorinstanzlichen Urteile (LG KA 6 O 180/19) vom 24.07.2020 und (OLG KA 12 U 270/20) vom 30.11.2021 des aktuell vorliegenden Klageverfahrens BGH IV ZR 486/21 sind bis auf die Versicherungsdaten nahezu textidentisch zu den vorinstanzlichen Urteilen des Piloturteils BGH IV ZR 120/22 vom 30.09.2023.

Der ursprüngliche Startgutschriftbescheid zum 31.12.2001 liegt für den vorliegenden Klagefall nicht vor. Ein gründlicher Faktencheck zum vorliegenden Klagefall ist daher nicht gegeben, da die Angaben im OLG- bzw. BGH – Urteil keine eindeutige und vollständige Festlegung der Startgutschriftparameter darstellen.

Es ist dennoch möglich, aus den anonymisierten unvollständigen Versicherungsdaten der Klägerin wesentliche Eigenschaften ihrer - nicht aus den Urteilsdaten eindeutig bestimmten - Startgutschrift und ggf. der Zuschläge rückzuschließen.

Dazu bedarf es absolut keiner geheimen Wissenschaft und auch keiner Versicherungsmathematik, wohl aber einer gründlichen Kenntnis der rechtlichen und systematisch-rechnerischen Eigenschaften der Startgutschriftberechnung, der einschlägigen Vorschriften der Zusatzversorgungssatzungen alter (a.F.) und neuer Fassung (n.F.), hier der VBL, und der Fähigkeit zum logischen Denken.

Auch wenn man dem Startgutschrift-Verfahren als betroffene rentenferne Versicherte skeptisch gegenüber stehen mag, so ist es unerlässlich, sich den satzungsmäßigen Fakten zu stellen, die eigenen Bescheide zunächst vorurteilsfrei nachzuprüfen (bzw. nachprüfen zu lassen), zielgerichtete Fragen zu stellen und beantwortet bekommen, bevor man sofort widerlegbare Behauptungen aufstellt.

Fakten darstellbar und verständlich zu machen und einzuordnen ist eine Seite von notwendigen Bemühungen um Transparenz. Rechtliche „Für-Gegen“-Erwägungen, die Bewertung von richterlichen Entscheidungen bis hin zum BGH einzuordnen, ist ein ganz anderer Aspekt. Urteile haben nämlich durchaus von faktenbasierten Grundlagen der Neuordnung der Zusatzversorgung profitiert, wie das BGH – Pilot-Urteil IV ZR 9/15 vom 09.03.2016 zeigte.

Fragen zu stellen, kann Erkenntnisgewinn bringen.

- Kann man die Eigenschaften der klägerischen Startgutschrift beschreiben?
- Kann man von der Näherungsrente auf die Höhe des gvE schließen?
- Wo geht in der Startgutschrift die fiktive Steuerklasse III/0 ein?
- Wie sind die neuen Zuschlagsregeln aus 2017 zu verstehen?
- Warum gibt es nicht einen Anteilssatz von 2,5 % p.a. für alle rentenfernen Versicherten)?
- Warum gibt es im Fall der Klägerin keinen Zuschlag?
- Wie schätzt man die Mindestrente nach § 18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG ab?
- Lässt sich die Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?

3.1. VBL – Startgutschrift und VBL – Rente (lt. Urteilen)

Aus den folgenden Urteilsauszügen erschließen sich nur einige Details zur rentenfernen Startgutschrift / VBL – Rente und zur gesetzlichen Rente der Klägerin im Verfahren BGH IV ZR 486/21. Die kurzen gerichtlichen Angaben liefern aber zunächst keine Transparenz, welche Größen die Startgutschrift und die VBL - Rente bestimmt haben, warum das so ist und wie das einzuordnen ist.

Aus den ROT markierten Stellen in den Urteilsauszügen lässt sich eine fiktive rentenferne Startgutschrift der Klägerin rekonstruieren bzw. deren vermutliche rentenferne Startgutschrift einordnen.

Auszug aus Urteil BGH IV ZR 486/21 RdNr. 2 (juris):

Die am 22. Oktober 1948 geborene Klägerin trat am 1. Oktober 1966 in den öffentlichen Dienst ein. Mit Blick auf ihre bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften erteilte ihr die Beklagte zunächst als sogenannte rentenferne Versicherte eine Startgutschrift gemäß § 79 Abs. 1 ihrer Satzung (VBLS). Nach Inkrafttreten des § 79 Abs. 1a VBLS aufgrund der 17. Satzungsänderung vom Januar 2012 ergab sich kein Zuschlag für die Startgutschrift. Die Überprüfung anhand des mit der 23. Satzungsänderung eingefügten § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS führte ebenfalls zu keiner Abänderung der Startgutschrift. Am 1. Januar 2014 ging die Klägerin in Ruhestand.

Auszug aus Urteil OLG KA 12 U 270/20 (Seite 5):

Die am (...) 1948 geborene Klagepartei (Klägerin) trat am 01.10.1966 in den öffentlichen Dienst ein. Die Beklagte erteilte ihr als rentenferner Versicherten - unter Berücksichtigung einer nach dem Näherungsverfahren errechneten gesetzlichen Rente von 1.600,50 € - zunächst eine Startgutschrift nach § 79 Abs. 1 Satz 1 VBLS von 97,06 Versorgungspunkten und nach Inkrafttreten des § 79 Abs. 1a VBLS keinen Zuschlag. Die Überprüfung

der Startgutschrift gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS führte gemäß Mitteilung der Beklagten über die „Überprüfung Ihrer Startgutschrift“ vom September 2018 zu **keiner Abänderung**. Die Klagepartei ging am **01.01.2014 im Alter von 65 Jahren in Ruhestand**. Ab diesem Datum wurde ihr - jeweils brutto - eine **gesetzliche Rente von 1.945,93 €** und mit Mitteilung der Beklagten vom 17.02.2014 eine **Zusatzrente von 629,33 €** bewilligt.

Versicherte, geboren am	22.10.1948
Familienstand am 31.12.2001/01.01.2002	vermutlich alleinstehend
Eintritt in die Zusatzversorgungskasse ZVK:	01.10.1966
Eintrittsalter in die ZVK:	17 Jahre 11 Monate 7 Tage
ZVK-Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001:	35,25 Jahre = 423 Monate (vermutet)
Maßgebender Versorgungssatz: (max. 91,75 %, ggf. reduziert wegen Teilzeit, Beurlaubung usw.)	91,75 %
Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,0 (vermutet)
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE):	4.509,95 € (bei Vollzeit) (vermutet)
Fiktives Nettoentgelt (Steuerklasse I):	2.090,01 € (bei Vollzeit) (vermutet)
Fiktive gesetzliche Rente (NR):	1.600,50 €
Versorgungssatz (alt) (ZVK-Jahre bis 31.12.2001 x 2,25 %):	79,31 % (ggf. mit Excel-Rundungen)
Versorgungssatz (neu) (ZVK-Jahre bis 31.12.2001 x 2,25 %):	79,31 % (ggf. mit Excel-Rundungen)
Rentenferne Startgutschrift (alt=neu):	388,24 € = 97,06 VP
Regelaltersrentenbeginn (alt):	01.01.2014 (d.h. zum 65. LJ + 2 M)
Tatsächlicher Altersrentenbeginn:	01.01.2014 (d.h. zum 65. LJ + 2 M)
VBL – Betriebsrente zum 01.01.2014:	388,24 + 120,44 = 629,33 €
Punkterente 01.01.2002 – 01.08.2014:	241,09 € = 60,2725 VP (vermutet)
DRV – Rente zum 01.01.2014:	1.945,93 €

Lfd. Nr.	fiktive Berechnung BGH IV ZR 486/21	Frau N.N.	Frau N.N.
1	Geburtsdatum	22.10.1948	22.10.1948
2	Eintritt in ZVK	01.10.1966	01.10.1966
3	Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)	17 J 11 M 9 T	17 J 11 M 9 T
4			
5	fiktive StKl. Am 31.12.2001	StKl. I	StKl. III
6			
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)	4.509,95 €	4.509,95 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	1,00
9	gvE x GBQ	4.509,95 €	4.509,95 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKl. III bzw. I)	2.232,01 €	1.727,53 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	2.277,94 €	2.782,42 €
14	NAG/GBQ	2.277,94 €	2.782,42 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	2.090,01 €	2.552,87 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.600,50 €	1.600,50 €
19	Voll-Leistung (VL)	489,51 €	952,37 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.10.66-31.12.01	01.10.66-31.12.01
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	35,25	35,25
22	variabler Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,25 %	0,7931	0,7931
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	388,23 €	755,32 €
24	Mindestrente	346,32 €	346,32 €
25	Formelbetrag §18 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG bzw. i.d.F. der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	388,24 €	755,33 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	257,60 €	257,60 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	388,24 €	755,33 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag		
29	und Mindest-Startgutschrift		
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	97,06	188,83
31	gvZ (Jahre)	47,56	47,56
32	m (Jahre)	35,25	35,25
33	n (Jahre)	47,08	47,08
34			
35	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%	91,75%
36	= dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)	388,24 €	755,33 €
37	= zweite Startgutschrift STG (mit Zuschlag) in € (alte Regelung vom 30.05.2011)	388,24 €	755,33 €
38	= erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001)	388,24 €	755,33 €
39	1. absoluter Zuschlag (=Differenz 2. STG minus 1. STG)	0,00 €	0,00 €
40	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	0,0%	0,0%
41	2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)	0,00 €	0,00 €
42	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	0,0%	0,0%
43	relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)	0,00 €	0,00 €
44	Maximum der Startgutschriften aus lfd.Nr. 36, 37, 38	388,24 €	755,33 €

Tabelle 1: Übersicht fiktive Startgutschrift (fiktive StKl. I und III) der Klägerin

Bemerkung:

Die Gerichte geben in ihren Urteilen die jeweiligen Versicherungsinformationen nur häppchenweise, verstreut und zumeist unvollständig wieder. Eine Transparenz relevanter Tatsacheninformationen wird dadurch jedoch erschwert.

Vorab werden aus Übersichtsgründen aber schon einmal wesentliche Details aus der vom Autor dieser Anmerkungen „vermuteten“ rentenfernen Startgutschrift und der VBL – Rente der Klägerin zusammengefasst (siehe oben Tabelle 1).

Zum 31.12.2001 galt noch die alte gesetzliche Regelaltersgrenze von 65 LJ + 0 Monate. Die rentenferne Startgutschrift (**STG**) der Klägerin geht also satzungsgemäß (VBLS n.F.) von einem Renteneintritt zum 65. LJ + 0 Monate aus und zwar völlig unabhängig vom späteren tatsächlichen gesetzlichen Renteneintritt.

Im Fall der vorliegenden Klägerin wird also für deren Startgutschrift deren gesetzlicher Renteneintritt satzungsgemäß fiktiv auf den 01.11.2013 gelegt.

Wichtiger Hinweis bzgl. der aktuellen Zuschlagsklagen (Näherungsrente):

Es wäre höchst unzulässig (!), anstelle der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ+0 Monate ggf. die reale gesetzliche Rente von Versicherten zu einem früheren DRV – Renteneintritt als dem damaligen Regelalterseintritt (zum 65. LJ+0 Monate) ansetzen zu wollen, z.B. wegen Erwerbsminderung, Schwerbehinderung, Altersteilzeit, usw.

Denn:

So darf man nicht rechnen! Es gibt ja verschiedene Bezugszeitpunkte (das 65. LJ+0 Monate bei der Näherungsrente, das xy. LJ bei realem vorzeitigem gesetzlichem Renteneintritt, d.h. dann aber auch xy. LJ < 65. LJ+0 Monate). (Das ist jedoch eine Äpfel-mit-Birnen-Vergleichsrechnung !!).

Zur korrekten Vergleichbarkeit müsste man nämlich die reale gesetzliche Rente erst auf das 65. LJ hochrechnen, was mit gewissem Aufwand auch geleistet werden könnte.⁴ Dabei nutzt man die Möglichkeit, die auch die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung bietet, nämlich aus den Jahresentgelten fünf Jahre vor dem eingetretenen Rentenbeginn eine Hochrechnung der Entgeltpunkte (EP) zum 65. LJ zu entwickeln.

Die Hochrechnungsaufgabe muss man auch bei Personen mit gebrochenen Erwerbsbiografien oder einem frühzeitigen gesetzlichen Renteneinstieg erledigen (um Einwänden zu begegnen, man vergleiche „Äpfel-mit-Birnen“, d.h.

⁴ Eine Hochrechnung kann durchaus für jeden Versicherungsfall geleistet werden, wie ein Standpunkt zeigt:
<http://www.startgutschriften-arge.de/3/Kurzinformation DRV ZVK Berechnungen.pdf>

hier die <fiktive Näherungsrente zum 65. LJ plus 0 Monate> versus die <reale gesetzliche Rente zum einem früheren Zeitpunkt 65. LJ minus xy Monate> zu vergleichen).

Genau dieser schwerwiegende systematische Fehler wird leider in zahlreichen aktuellen gerichtlichen Verfahren (gegen die Neuregelung zur Zusatzversorgung aus 2017) immer noch klägerseitig begangen. Der beklagten Zusatzversorgungskasse VBL fiel es daher sehr leicht, anhand der ihr vorliegenden Versicherungsdaten, Startgutschriftbescheide, VBL – Rentenbescheide und DRV – Rentenbescheide (vorzeitiger Renten-Eintritt mit Erhöhungen bis zum Regelrenteneintritt usw.) Behauptungen der Kläger unwiderlegbar zu entgegnen.

Die Gründe für den Denkfehler kann man in den frühen ersten Startgutschriftklagen finden. Das Landgericht Karlsruhe hatte in vielen Verfahren jeweils nur **BfA/DRV – Rentenauskünfte zum Stand 31.12.2001** (d.h. die Rentenanwartschaft nur zu diesem Stichtag) erzwungen, statt jeweils eine BfA/DRV–Renteninformation mit Hochrechnungen zum 65. LJ anzufordern. Dann wurde sogar anfangs von den Richtern des LG Karlsruhe in mehreren Urteilen (z.B. in LG KA 6 O 114/03; u.v.a) die gesetzliche Näherungsrente zum 65. LJ („Birnen“) mit der BfA/DRV – Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 („Äpfel“) und daraus vermeintliche „Benachteiligungen“ und „Gleichheitsverstöße“ konstruiert, ohne die Behauptungen jedoch mit eindeutigen **Fakten** zu belegen. Es kommt in Zivilprozessen nämlich darauf an, die Gerichte mit den klägerischen Argumenten zu überzeugen^{5,6,7} und sich ggf. dazu um hinreichend viel Sachverstand zu bemühen.⁸

In zahlreichen aktuellen Klagen gegen die Neuregelung aus 2017 zur Zusatzversorgung werden jedoch nicht nur viele Fälle aus den Jahren 2003 bis 2005 erneut klägerseitig angezogen, die den obigen fatalen Zeitbezugsfehler haben (nämlich <Näherungsrente zum 65. LJ> versus <gesetzliche Rentenanwartschaft zum 31.12.2001> bzw. <Renteneintritt vor dem 65. LJ>) und dann als vermeintliche „Benachteiligung“ der Versicherten in klägerischen Schriftsätzen zitiert.

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/11/Tipps_zum_Zivilprozess.pdf

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Klagen_oder_nicht.pdf

⁷ <https://www.racn.de/files/naundorf/publics/Zivilprozess-WOS.pdf>

⁸ Nur mit breiter Faktenkenntnis und stringenter Logik kann eine Ungleichbehandlung im rechtlichen Sinne vor allen Gerichten nachgewiesen werden. Überdeutlich hat es einmal das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil (1 BvR 1065/03) vom 08.05.2012 in einem Leitsatz und in der dortigen Tz 49 niedergelegt:

Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde gegen komplexe Regelungen zur Leistungsberechnung, genügt es nicht, nachteilige Ungleichbehandlungen durch einzelne Faktoren zu behaupten; vielmehr bedarf es auch einer Auseinandersetzung mit ihrem Zusammenwirken und dessen Ergebnis. Im Einzelfall kann es zumutbar sein, dabei unterstützende Beratung in Anspruch zu nehmen, um einen Verfassungsverstoß substantiiert rügen zu können.

Auch zahlreiche aktuelle Klagefälle aus 2019 weisen diesen Zeitbezugsfehler auf (vgl. dazu auch **Anlage A**).

Die VBL hat bereits deutlich in den frühen Gerichtsverfahren der Jahre 2003-2005, an denen der Autor dieses Berichts häufig als Beobachter teilgenommen hat, auf diesen vermeidbaren Fehler der Kläger und des Gerichts hingewiesen. Offenbar wurden/werden aber leider immer noch die seit Jahren bekannten eindeutigen Hinweise in der einschlägigen Literatur zur korrekten Anwendung des Verfahrens zur Bestimmung der gesetzlichen Näherungsrente zum 65. LJ klägerseitig nicht befolgt.⁹

Einer „Fehlinterpretation“ kann dann leicht mit **Fakten** entgegnet werden, was die Zusatzversorgungskasse VBL auch getan hat (vgl. dazu auch **Anlage A**).

3.2. Fragen zur Erschließung der Berechnung einer Startgutschrift

Für die aktuell einzuschätzende „vermutete (fiktive)“ rentenferne Startgutschrift (STG) der Klägerin zieht der Autor dieser Anmerkungen seinen eigenen Streitfall OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019 zur Orientierung heran (siehe **Anlage B** und ein Standpunkt¹⁰).

In seinem dortigen realen rentenfernen „Härtefall“ OLG KA 12 U 418/14 galten die belegbaren Parameter:

gvE:	4.696,87 €
GBQ:	1,0
NR:	1.600,50 €
m:	29 Jahre
STG(alt):	373,21 € (= 93,30 VP) bei der fiktiven StKI. I/0
STG(neu):	414,68 € (= 103,67 VP) bei der fiktiven StKI. I/0 (also Zuschlag!!)
M-Rente:	340,96 € (= 29 x 4.696,87 € x 0,002503)
M-STG:	213,44 € (= 29 x 1,84 VP x 4 €)

Der Autor verglich seine eigenen Startgutschriftparameter mit denen der Klägerin (vgl. Tabelle 1) und stellte fest, dass seine STG bei StKI. I/0 in Höhe von 93,30 VP nicht weit von der STG = 97,06 VP der Klägerin lag und die fiktiven jeweiligen gesetzlichen Näherungsrenten (NR) zum 65. LJ+0 Monate sogar identisch waren.

Mittels eines Excel – Programms¹¹ kann man eine schrittweise Annäherung an die vermutete (fiktive) Startgutschrift der Klägerin wagen.

⁹ „Wer einen Fehler gemacht hat und ihn nicht korrigiert, begeht einen zweiten.“ Konfuzius (551-479 v. Chr.)

¹⁰ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Weg_zum_rf_Haertefall.pdf

¹¹ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STGN.zip (rentenferne Startgutschrift nebst Zuschlägen)

Fixpunkte aus den Gerichtsdaten sind dabei die STG in Höhe von 97,06 VP = 388,24 € und die gesetzliche Näherungsrente (NR) zum 65. LJ+0 Monate) von 1.600,50 €. Somit muss das gvE $\geq$ [BBG(2001)= 4.448,24 €] gewesen sein.

Fest steht auch, dass maximal 423 Monate (35,25 Jahre) bis zum 31.12.2001 von der Klägerin in der VBL – Pflichtversicherung verbracht worden sein können. Durch iteratives Ausprobieren im erwähnten Excel-Programm nähert man sich den Fixpunkten für eine fiktive angenäherte Startgutschrift der Klägerin.

gvE: 4.509,95 €
 GBQ: 1,0
 NR: 1.600,50 €
 m: 35,25 Jahre
 STG(alt): 388,24 € (= 97,06 VP) bei der fiktiven StKl. I/0
 STG(neu): 388,24 € (= 97,06 VP) bei der fiktiven StKl. I/0 (d.h. kein Zuschlag !!)
 M-Rente: 346,32 € (= 35 x 4.509,95 € x 0,002194)
 M-STG: 257,60 € (= 35 x 1,84 VP x 4 €)

Einschätzung zum Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ)

Die fiktive Näherungsrente (NR) wird ermittelt, indem das durch den Faktor GBQ ≤ 1 ggf. reduzierte gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) zugrunde gelegt wird:

$$\text{reduziertes gvE: } \text{GBQ} \times \text{gvE}$$

Aus den Gerichtsurteilen ist erkennbar, dass auf jeden Fall die Näherungsrente (NR) von 1.600,50 € als Fixpunkt vorlag und damit das die Näherungsrente bestimmende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) größer oder gleich dem BBG(2001) in Höhe von 4.448,24 € gewesen sein muss.

Nun sind noch andere Varianten für das gvE denkbar, wenn zwar GBQ ≤ 1 wäre, aber das ggf. um GBQ ≤ 1 reduzierte gvE (d.h. GBQ x gvE) immer noch über dem BBG(2001) = 4.448,24 € läge.

GBQ	BBG(2001)	Fixpunkt: GBQ x gvE $\geq$ BBG(2001)	dann muss das Vollzeit gvE $\geq$ gewesen sein als
1,0	4.448,24 €	1,0 x gvE $\geq$ BBG	4.448,24 €
0,9	4.448,24 €	0,9 x gvE $\geq$ BBG	4.942,49 €
0,8	4.448,24 €	0,8 x gvE $\geq$ BBG	5.560,30 €
0,7	4.448,24 €	0,7 x gvE $\geq$ BBG	6.354,63 €
usw.	4.448,24 €	usw.	usw.

Tabelle 2: Bedingungen an GBQ x gvE, wenn NR = 1.600,50 € gelten muss

Die ZVK (VBL) legt der Startgutschrift-Berechnung drei Berechnungsverfahren zugrunde

- **Mindestrente (M-Rente)** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG („einfache Versicherungsrente“)
- **Formelbetrag (F-STG)** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (m $\geq$ 20 bis zum 31.12.2001 bereits erreichte volle Pflichtversicherungsjahre).

und ermittelt als rentenferne Startgutschrift (Anwartschaft zum 31.12.2001) den jeweils günstigeren (d.h. den höchsten) Betrag.

Die Anwartschaft aus Versorgungspunkten (**VP**) basiert also entweder auf der **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)**, der **Mindeststartgutschrift (M-STG)** oder dem **Formelbetrag (F-STG)**.

M-Rente und **M-STG** sind unabhängig von einer fiktiven Steuerklasse. Es kommt daher nur auf den Formelbetrag (**F-STG**) an, um die fiktive Steuerklasse zu bestimmen, die der Startgutschrift der Klägerin zugrunde gelegen hat.

Der **Formelbetrag (F-STG) zum 31.12.2001**, d.h. die „Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz“, ist ein Produkt.

F-Betrag (F-STG) =

[Voll-Leistung (**VL**) x pers. Versorgungssatz (**pVS**)] =

[Nettogesamtversorgung(**NGV**) minus Näherungsrente(**NR**)] x persönlicher Versorgungssatz (**pVS**)), wobei

pVS = m x 2,25 % nach alter STG - Regelung.

Bemerkung 1:

Wenn im Klagefall gelten würde, dass (F-STG > M-Rente) und (F-STG > M-STG) ist, so wäre die Anwartschaft der Klägerin zum 31.12.2001 durch den Formelbetrag F-STG bestimmt, nämlich VL x pVS.

[NGV minus NR zum 65. LJ] > [NGV minus reale ges. Rente zum 65. LJ]

[NGV minus 1.600,50 €] > [NGV minus 1.945,93 €]

Das führt unmittelbar zu einer höheren Anwartschaft nach F-STG.

pVS x [NGV minus 1.600,50 €] > pVS x [NGV minus 1.945,93 €]

Die Klägerin profitiert also bzgl. F-STG gemäß den Struktureigenschaften ihrer Startgutschrift von der maximalen fiktiven Näherungsrente von 1.600,50 € anstatt des Ansatzes ihrer deutlich höheren realen gesetzlichen Rente zum 65. LJ. Im Berechnungsmechanismus der Startgutschrift.

Bemerkung 2:

Nun ist noch plausibel zu machen, dass im Klagefall für ihre Anwartschaft zum 31.12.2001 der Formelbetrag F-STG die dominierende Größe war.

Nach einer Untersuchung einer Studie¹² vom Mai 2018 (dort Kapitel 4.1) werden - abhängig von den mit VBL-Umlagen belegten Jahren (**m**) - für einen Musterfall Folgerungen gezogen.

Die zahlreichen Tabellen und Abbildungen in der erwähnten Studie können so genutzt werden, dass ohne Kenntnis des genauen Eintrittsalters (EA) Detail - Ergebnisse ermittelt werden können (wie die von einem bestimmten (m) abhängigen Größen wie <Mindestrente>, <Mindeststartgutschrift>, <Formelbetrag>, <rentenferne Startgutschrift>) für ein konkretes (m) (Anzahl der ZVK - Jahre bis zum 31.12.2001) .

So wird das kontinuierliche Verhalten der rentenfernen Startgutschrift für gv-Entgelte von 1.000 € bis 6.000 € in Abhängigkeit von (m) veranschaulicht (vgl. Tabelle 10 und Tabelle 11 in der erwähnten Studie).

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene (mit Umlagen belegte VBL-Pflichtversicherungsjahre) (m) die Mindest-Startgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) der Formelbetrag.

Für von dem Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 % (= $[(2,5 \% - 2,25 \%) / 2,25 \%) \times 100$) auf die alte Startgutschrift aus 2001.

gvE = 1.000 €:

Bis m=19 werden die alte und neue Startgutschrift dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**. Ab m=20 werden die alte und neue Startgutschrift (**AL, VH**) dominiert durch die **Mindeststartgutschrift (M-STG)**.

gvE = 2.000 €:

¹² http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf

Von m=4 bis m=38 werden die alte und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindeststartgutschrift (M-STG)**. Von m=4 bis m=38 werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

gvE = 3.000 €:

Von m=4 bis m=37 werden die alte und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindestrente (M-Rente)**. Von m=4 bis m=38 werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

gvE = 4.000 €:

Von m=4 bis m=38 werden die alte und neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindestrente (M-Rente)**. Von m=4 bis m=38 werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

gvE = 5.000 €:

Von m=4 bis m=16 werden die alte und für m=4 bis m=9 die neue Startgutschrift (**AL**) dominiert durch die **Mindestrente (M-Rente)**. Für alle anderen m bei alter und neuer Startgutschrift gibt es die Dominanz durch den **Formelbetrag (F-STG)**. Von m=4 bis m=38 werden die alte und neue Startgutschrift (**VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

gvE = 6.000 €:

Von m=4 bis m=38 werden die alte und neue Startgutschrift (**AL, VH**) dominiert durch den **Formelbetrag (F-STG)**.

Das gvE der Klägerin wird zwischen bei 4.500 € vermutet, d.h. zwischen einem gvE von 4.000 € und 5.000 €. Wie zu erwarten ist ergibt die Tabelle 11 in der besagten Studie (oder hier im Bericht in der späteren Tabelle 9), dass bei einem gvE von 4.000 € (alleinstehend (AL): die M-Rente; verheiratet (VH): der Formelbetrag F-STG) oder bei 5.000 € für m=35 der Formelbetrag F-STG (AL und VH) die bestimmende Größe ist. In beiden gvE - Fällen wird in der erwähnten Tabelle kein Zuschlag angedeutet.

Man muss also für den konkreten gvE - Betrag von 4.509,95 € durchaus das bereits erwähnte Excel-Programm einsetzen, um zu schauen, welcher Parameter im Klagefall tatsächlich die bestimmende Größe für die Anwartschaft zum 31.12.2001 ist. Es ist die Größe F-STG.

3.3. Wie hängen die Näherungsrente und das gvE zusammen?

Nur bis zu einem gesamtversorgungsfähigen monatlichen Entgelt (**gvE**) in 2001 von 4448,24 € (der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für 2001 in der gesetzlichen

Rentenversicherung) ist eine direkte Beziehung zwischen dem gvE und der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) herstellbar.¹³ Für gesamtversorgungsfähige monatliche Entgelte (**gvE**) in 2001, die über der BBG(2001) von 8.700 DM (4448,24 € liegen, bleibt als Höchstwert der anrechenbaren fiktiven gesetzlichen Rente (**NR**) der Betrag von 1.600,50 € bestehen. Höherverdiener profitieren also von dieser Begrenzung.

Beispiel - Ermittlung Quotient von Näherungsrente zu gvE				
Lfd. Nr.	Beispiel für die gesetzliche Rente im Näherungsverfahren (Teil A)			
1	maßgebliches gv Entgelt pro Monat		4.448,24 €	
2	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 € BBG	
3				
4	Verhältnis (maßgebliches jährl. Entgelt/jährl. BBG) maximal 100 %:		100,00	
5	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:			1,09
6	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:	30		
7	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:	0,007		0,21
8	verbleibt der Steigerungsfaktor:			0,88
9				
10	VJ= Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)			45
11	ST= Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)			0,88
12	BEZ= Maßgebliche Bezüge (ggf. begrenzt durch BBG)		4.448,24 €	
13	ZF= Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)			1
14	KF= Korrekturfaktor			0,9086
15	NR= gesetzliche Rente im Näherungsverfahren			1.600,50 €
16				
17	gvE=NR/(45*ST*0,9086*ZF) NR= gvE*(45*ST*0,9086*ZF)		Verhältnis NR / gvE =	0,359805

Tabelle 3: Die Berechnung von NR bei einem gvE in Höhe des BBG aus 2001

Beispiel: (BGH IV ZR 120/22 vom 20.09.2023)

Um herauszufinden, in welchem Entgeltbereich das **gvE** der Klägerin des Falles BGH IV ZR 120/22 liegt, das zu einer fiktiven gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) von 1.383,45 € gehört, kann man im obigen Berechnungsverfahren zur Näherungsrente (**NR**) iterativ in 100 € - Entgeltschritten schauen, zu *welchem gvE* jeweils *welche* Näherungsrente (**NR**) gehört und man kann z.B. auch Quotienten bilden: NR/gvE bzw. NR/BEZ. Es fällt auf, dass zwischen monatlichen Entgelten von 800 € – 3.100 € das Verhältnis NR / gvE in etwa gleich bleibt, nämlich bei etwa 0,446, und dann von 3.200 – 4.448,24 € kontinuierlich absinkt auf 0,3598 (vgl. Tabelle 4). Der Blick in die Tabelle 4 (erste und vorletzte Spalte) zeigt, dass bei einer fiktiven Näherungsrente (**NR**) der dortigen Beispiel - Klägerin in Höhe von 1.383,45 € deren monatliches gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) nahe bei 3.100 € liegen muss. Es ist nun leicht, die gvE – Zahlen zwischen 3.100 € und 3.200 € derart variieren zu lassen, bis man genau die Näherungsrente (**NR**) von 1.382,45 € erhält (vgl. Tabelle 5).

Das Durchschnittsentgelt (DE) für 2001 in der gesetzlichen Rentenversicherung betrug 2.352,62 €, d.h. die Beispiel - Klägerin aus dem Verfahren BGH IV ZR 120/22 lag 2001 mit ihrem dortigen speziellen monatlichen gvE von 3.101,99 € über dem damaligen Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung.

¹³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/Strukturanalysen_Startgutschrift.pdf (dort Kapitel 2.2.2)

Ermittlung Quotient von Nahrungsrente zu gvE(ab 800€ in 100 € Schritten)										
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/BEZ
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 6	lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8	lfd. Nr. 12	lfd. Nr. 13	lfd. Nr. 14	lfd. Nr. 15	
4448,24	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663
900	4448,24	20,23	0,00	0,00	1,09	900	1	0,9086	401,10	0,445667
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670
1100	4448,24	24,73	0,00	0,00	1,09	1100	1	0,9086	490,24	0,445673
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667
1300	4448,24	29,23	0,00	0,00	1,09	1300	1	0,9086	579,37	0,445669
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671
1500	4448,24	33,72	0,00	0,00	1,09	1500	1	0,9086	668,50	0,445667
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669
1700	4448,24	38,22	0,00	0,00	1,09	1700	1	0,9086	757,64	0,445671
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667
1900	4448,24	42,71	0,00	0,00	1,09	1900	1	0,9086	846,77	0,445668
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670
2100	4448,24	47,21	0,00	0,00	1,09	2100	1	0,9086	935,90	0,445667
2200	4448,24	49,46	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668
2300	4448,24	51,71	0,00	0,00	1,09	2300	1	0,9086	1025,04	0,445670
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667
2500	4448,24	56,20	0,00	0,00	1,09	2500	1	0,9086	1114,17	0,445668
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669
2700	4448,24	60,70	0,00	0,00	1,09	2700	1	0,9086	1203,30	0,445667
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668
2900	4448,24	65,19	0,00	0,00	1,09	2900	1	0,9086	1292,44	0,445669
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667
3100	4448,24	69,69	0,00	0,00	1,09	3100	1	0,9086	1381,57	0,445668
3200	4448,24	71,94	2,00	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1407,82	0,439944
3300	4448,24	74,19	5,00	0,04	1,06	3300	1	0,9086	1423,48	0,431358
3400	4448,24	76,43	7,00	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1447,15	0,425632
3500	4448,24	78,68	9,00	0,06	1,03	3500	1	0,9086	1469,68	0,419909
3600	4448,24	80,93	11,00	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,07	0,414186
3700	4448,24	83,18	14,00	0,10	0,99	3700	1	0,9086	1500,72	0,405600
3800	4448,24	85,43	16,00	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1519,52	0,399874
3900	4448,24	87,68	18,00	0,13	0,96	3900	1	0,9086	1537,19	0,394151
4000	4448,24	89,92	20,00	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1553,71	0,388428
4100	4448,24	92,17	23,00	0,16	0,93	4100	1	0,9086	1557,34	0,379839
4200	4448,24	94,42	25,00	0,18	0,92	4200	1	0,9086	1571,29	0,374117
4300	4448,24	96,67	27,00	0,19	0,90	4300	1	0,9086	1584,09	0,368393
4400	4448,24	98,92	29,00	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1595,74	0,362668
4500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
4900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
5900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
6900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805
7000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805

Tabelle 4: Zusammenhang von NR und (gvE von 800 € - 7.000 €)

gesetzliche Rente im Näherungsverfahren									
Frau N.N.								Startgutschrift rentenfern	
Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze									
Lfd. Nr.						StKl. I	StKl. III/0		
1	maßgebliches Vollzeit gv	Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:				3.101,99 €	3.101,99 €		
2	maßgebliches Vollzeit	Nettoarbeitsentgelt pro Monat:				1.713,79 €	2.037,26 €		
3	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :					75,00%	75,00%		
4	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :					91,75%	91,75%		
5	fikt. Vollzeitnetto x	persönlicher Nettoversorgungssatz:				1.572,40 €	1.869,19 €	Nettogesamtversorgung (NGV)	
6	fikt. Vollzeitbrutto x	persönlicher Bruttoversorgungssatz:				2.326,49 €	2.326,49 €	Bruttogesamtversorgung (BGV)	
7									
8									
9	Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren								
10									
11	Formel:	$NR = (VJ \times ST \times BEZ \times ZF \times KF)/100$							
12									
13	Ermittlung des Steigerungssatzes ST:		Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=				4.448,24 €	BBG	
14									
15	Verhältnis (maßgebliches Vollzeitbruttoentgelt*GBQ)/BBG jedoch maximal 100 %:							69,74	
16	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:							1,09	1,09
17	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:							0	
18	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:							0,007	0
19	verbleibt der Steigerungsfaktor:								1,0900
20									
21	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)							45
22	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)							1,0900
23	BEZ=	Maßgebliche Bezüge aus Blatt "Eingabe" (lfd.Nr. 18) (ggf. begrenzt durch BBG)							3.101,99 €
24	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)							1,0
25	KF=	Korrekturfaktor							0,9086
26	NR=	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren							1.382,45 €

Tabelle 5: Die Berechnung von NR bei einem gvE von 3.101,99 €

Ergebnis des Beispiels aus BGH IV ZR 120/22:

Zur gesetzlichen Näherungsrente (**NR**) von 1.382,45 € gehört das **monatliche gvE von 3.101,99 €**.

Zwei Bestimmungstücke des Berechnungssystems der rentenfernen alten Startgutschrift zum Fall BGH IV ZR 120/22 scheinen nun nach der Tabelle 4 und Tabelle 5 festzustehen, nämlich

- die fiktive gesetzliche Näherungsrente (**NR**) zum 65. LJ
- das gesamtversorgungsfähige Entgelt (**gvE**)

Aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt (**gvE**) lassen sich entsprechend den Vorschriften der Zusatzversorgungssatzung die fiktiven Nettoentgelte für die StKl. I/0 und III/0 ermitteln.

Ende Beispiel: (BGH IV ZR 120/22 vom 20.09.2023)

Die fiktiven Abzüge¹⁴ vom gvE erfolgen nach § 41 Abs. 2c Satz 1 VBLS a.F. (41. S.Ä.) (vgl. **Anlage C**)

¹⁴ VBLinfo 1 / 2000

https://www.vbl.de/documents/20142/106537/Informationen+1_2000.pdf

3.4. Weitere Fragen und Antworten zur Startgutschrift

3.4.1. Wo gehen die fiktiven Steuerklassen in die Berechnung ein?

Aus dem fiktiven gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE) wird nach Bestimmungen der VBL-Satzung (a.F.) gemäß § 41 Abs. 2c Satz 1 VBLS a.F. (41.S.Ä.) (vgl. **Anlage C**) ein fiktives Nettoentgelt (**NAG**) ermittelt.

Daraus bestimmt man eine Netto -Gesamtversorgung (**NGV**) von 91,75% des NAG.

Von der Nettogesamtversorgung (NGV) zieht man die Nahrungsrente (NR) zum 65. LJ ab und erhält als Differenz die Voll-Leistung (**VL**).

Das Produkt von persönlich erdientem Versorgungsprozentsatz (**pVS**) multipliziert mit der Voll-Leistung (VL) , d.h. **pVS x VL**, ergibt den Formelbetrag (**F-STG**). F-STG ist die Anwartschaft der Versicherten zum 31.12.2001 gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.

Über die Folgerungskette NAG → NGV → VL → F-STG erhält man also die Abhängigkeit des Formelbetrags F-STG von der fiktiven Steuerklassenzuordnung zum 31.12.2001.

3.4.2. Familienstand, Versorgungspunkte zum 31.12.2001?

Aus der Sachkenntnis der Berechnungsmechanismen zur rentenfernen alten Startgutschrift lassen sich Schritt für Schritt die einzelnen Bestimmungstücke der rentenfernen Startgutschrift erschließen, wenn man die Definitionen / Begrifflichkeiten / Abkürzungen zum System der alten rentenfernen Startgutschrift nutzt. Es lassen sich sogar schon Folgerungen für die neue rentenferne Startgutschrift nach den Tarifregelungen aus 2017 ableiten.

Familienstand zum 31.12.2001:

Es steht die Entscheidung aus, ob die Klägerin zum Umstellungszeitraum 31.12.2001 verheiratet war oder nicht.

Das ist jedoch erst nach ein paar Zwischenrechnungen eindeutig über den „Umweg“ der tatsächlich in der Startgutschrift erzielten Versorgungspunkte (**VP**) erschließbar.

Die Anwartschaft aus Versorgungspunkten (**VP**) basiert – wie schon erwähnt - entweder auf der **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)**, der **Mindeststartgutschrift (M-STG)** oder dem **Formelbetrag (F-STG)**.

M-Rente und **M-STG** sind unabhängig von einer fiktiven Steuerklasse. Es kommt also nur auf den Formelbetrag (**F-STG**) an, um die fiktive Steuerklasse zu bestimmen, die der Startgutschrift der Klägerin zugrunde gelegen hat.

Versorgungspunkte in der alten Startgutschrift:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe schreibt in seinem vorinstanzlichen Urteil (OLG KA 12 U 270/20, die Anzahl der Versorgungspunkte (VP) der Klägerin sei unverändert bei 97,06 VP = 338,24 € geblieben trotz der neuen Zuschlagsregelung der Tarifparteien vom 08.06.2017.

Die alte/ neue Startgutschrift haben also den Wert von **97,06 VP = 338,24 €**.

In Wiederholung:

Die rentenferne Startgutschrift (Regelung 2001 und auch 2017) ist das **Maximum der folgenden drei Größen**:

- **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente)** (einfache Versicherungsrente) nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG
- **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV (bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. „soziale Komponente“), wenn am 31.12.2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre (**m**) erreicht wurden
- **Formelbetrag (F-STG)** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG eines jährlichen Anteilssatzes zwischen 2,25 % (Regelung 2001) und maximal 2,5 % (Regelung 2017); alter/neuer pVS multipliziert mit der Voll-Leistung

Welche der drei Größen hat denn nun die Startgutschrift der Klägerin bestimmt?

Der **Formelbetrag (F-STG)**, also die „Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz“, ist ein Produkt.

F-Betrag (F-STG) =

[Voll-Leistung (**VL**) x **pVS**] =

[Nettogesamtversorgung (**NGV**) minus Näherungsrente (**NR**)] x persönlicher Versorgungssatz (**pVS**)), wobei **pVS** = **m** x 2,25 % nach alter STG - Regelung.

Man kennt im vorliegenden Fall inzwischen nach Tabelle 1 die Größen

NGV(I) = 91,75 % x 2.277,94 € = **2.090,01 €** bei der fiktiven Steuerklasse I/0

NGV(III) = 91,75 % x 2.782,42 € = **2.252,87 €** bei der fiktiven Steuerklasse III/0

und

$$NR = 1.600,50 \text{ €}$$

Nach Angaben der Gerichte fand der VBL-Eintritt statt am 01. Oktober 1966. Für die Zeitspanne bis zum 31.12.2001 bedeutet das, dass höchstens **m=423** mit Umlagen belegte Pflichtversicherungsmonate (**m**) in der VBL erbracht worden sein können.

Daraus folgt, dass (**m**) **wohl 35,25 = 423/12 Jahren betragen muss.**

Es gibt also zwei Möglichkeiten für den Formelbetrag (**F-Betrag**)

$$F-STG(I) = [NGV(I) - NR] \times pVS = [NGV(I) - NR] \times m \times 2,25\%$$

$$F-STG(III) = [NGV(III) - NR] \times pVS = [NGV(III) - NR] \times m \times 2,25\%$$

Im Klagefall also nach Tabelle 1

$$F-STG(I) = [NGV(I) - NR] \times pVS = [NGV(I) - NR] \times m \times 2,25\% = 388,24 \text{ €}$$

$$F-STG(III) = [NGV(III) - NR] \times pVS = [NGV(III) - NR] \times m \times 2,25\% = 755,33 \text{ €}$$

Das Vorliegen der fiktiven Steuerklasse **III/0** ist auszuschließen durch die Methode des **indirekten Beweises**:

Was würde gelten unter der Annahme der fiktiven Steuerklasse **III/0**, wenn man annähme, dass dennoch (wie im OLG – Urteil 12 U 270/20 ja angegeben) die Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz 97,06 VP x 4 € = 388,24 € wäre:

$$\begin{aligned} m &= [(F-STG(III) / (NGV(III) - NR)) / 2,25\% = \\ &= 388,24 \text{ €} / (2.552,87 \text{ €} - 1.600,50 \text{ €})] / 0,0225 = [388,24 / (952,37)] / 0,0225 \\ &= 18,12 \text{ Jahre} \quad \text{bei der Annahme der fiktiven Steuerklasse III/0} \end{aligned}$$

Die Klägerin ist seit Oktober 1966 langjährig in der VBL pflichtversichert. Wenn keine langjährigen Zeiträume ohne VBL-Umlagen vorliegen, muss (**m**) aber in der Größenordnung von 35 Jahren liegen. Daher ist das Vorliegen der fiktiven Steuerklasse III/0 als Annahme widerlegt.

Zum Zeitpunkt der Umstellung war die Klägerin also unverheiratet.

Um die einfache **Mindestrente nach Beiträgen (M-Rente) (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG)** abschätzen zu können, braucht man Angaben über die erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**), die bis zum 31.12.2001 erreicht wurden, das gvE und einen sog. „Mindestrentenfaktor“ gemäß der Regel:

$$[(m \times \text{Mindestrentenfaktor}) / 100] \times \text{gvE} =$$

$$(35 \times 0,2194) / 100 \times 4.509,95 \text{ €} = \mathbf{346,32 \text{ €}} \quad (\text{vgl. Kapitel 4.2.4 der FDB Studie})$$

Um die **Mindeststartgutschrift (M-STG)** nach § 9 Abs. 3 ATV ermitteln zu können, benötigt man die vollen Pflichtversicherungsjahre (**m**) ≥ 20 gemäß der Vorschrift:

$$(35 \text{ volle Jahre } m) \times 1,84 \text{ VP} \times 4 \text{ €} = \mathbf{257,60 \text{ €}}$$

Schlussfolgerungen:

- Es wurden **m = 35,25** Jahre (ggf. mit Excel-Rundungen) mit Umlagen belegte Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 erreicht.
- Der persönlich erdiente persönliche alte Versorgungssatz (**pVS**) betrug zum 31.12.2001 gemäß alter /neuer Startgutschriftregelung **79,31 %** = $35,25 \times 2,25 \text{ %}$.
- Die alte/neue Anwartschaft nach Betriebsrentengesetz beträgt **VL x pVS** = $489,51 \text{ €} \times 79,31 \text{ %} = \mathbf{388,24 \text{ €}}$. Das entspricht $388,24 \text{ €} / 4 = \mathbf{97,06 \text{ VP}}$.

3.4.3. Wie ordnet man den Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) ein?

Der Gesamtbeschäftigungsquotient (**GBQ**) der Klägerin muss 1,0 gewesen sein, denn andernfalls hätte das verringerte Auswirkungen auf das vermutete gvE gehabt, das reduzierte GBQ x gvE hätte dann nämlich ggf. zu einer Näherungsrente unter 1.600,50 € geführt, die Voll-Leistung (**VL**) hätte sich reduziert und damit Einfluss auf die Höhe des Formelbetrags (**F-STG**) der rentenfernen Startgutschrift der Klägerin gehabt.

3.4.4. Wie sind die Zuschlagsregelungen aus 2017 zu verstehen?

Es lässt sich nachvollziehbar bzgl. des nun variablen jährlichen Anteilssatzes begründen,

- einen Anteilshöchstsatz von maximal 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr zu wählen für ein Eintrittsalter in die ZVK (VBL) nach dem vollendeten 25. Lebensjahr
- einen variablen Anteilssatz zwischen Eintrittsalter 20,56 Jahren und vor Erreichen des 25. Lebensjahres zu wählen (z.B. $[100 \text{ %} / (n=65 - EA)]$, wobei n = bis zum 65. LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre und EA = Eintrittsalter in die ZVK)
- einen Anteilsmindestsatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr beizubehalten, wenn das Eintrittsalter in die ZVK vor 20,56 Jahren liegt

Warum sollte der Anteilssatz von 2,5 % p.a. nicht überschritten werden?

Der BGH (IV ZR 74/06, dort RdNr. 149) nennt in seinem früheren Urteil die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als einen möglichen

Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine $(100\% / 2,25\% =) 44,44$ Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 % pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016¹⁵ (dort Übersicht A5, Seite 20) der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Wegen der einfachen Beziehung

$[65 \text{ minus Eintrittsalter (EA) }] = \text{erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n), d.h.}$
 $65 - \text{EA} = n \text{ bzw. } \text{EA} = 65 - n$

kann man die obigen drei Fallunterscheidungen auch anstelle der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (n) als Fallunterscheidungen bzgl. des Eintrittsalters (EA) in die ZVK ausdrücken:

- **1. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr NACH vollendetem 25. Lebensjahr für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (Höchstwert), denn $n \leq 40$, also $\text{EA} = 65 - n \geq 25$ (25. LJ vollendet!)
- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei einem Eintrittsalter zwischen 20,56 Jahren VOR Vollendung des 25. Lebensjahres für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel
 Anteilssatz = $100\% : (65 - \text{EA})$, denn dann ist $20,56 < \text{EA} < 25$

¹⁵ <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf>

- **3. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher für $EA \leq 20,56 = 65 - 44,4444$, d.h. bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (Mindestwert).

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz von 91,75 % ebenfalls ein Höchstsatz sein!

1. Bemerkung:

Bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, wenn der maximale Nettoversorgungssatz von 91,75 % gleichbleibt, wie das folgende Beispiel zeigt.

Beispiel (OLG KA 12 U 418/14): Ein Versicherter (Jahrgang 1947, Eintrittsalter in ZVK mit 25 Jahren und 11 Monaten) habe bis zum 31.12.2001 $m = 29$ Jahre Pflichtversicherung erreicht und $n = 39,08$ bis zum 65. LJ erreichbare Jahre Pflichtversicherung bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit (GVZ) von 43,58 Jahren, wobei $GVZ = 65 - EA + 0,5 \times (EA - 17)$. Dann berechnet man einerseits den Nettoversorgungssatz (NVS) zu $91,75 \% = \text{MIN} [(43,48 \times 2,294 \%) ; 91,75 \%]$ und andererseits würde gelten:

$$(100 \% / n) = 2,56$$

Aber nur der Höchstsatz von 2,5 % pro Jahr Anteilssatz würde tatsächlich zur Anrechnung kommen. Es würde also gelten:

$$\text{Anteilshöchstsatz} = \text{Min} [(100 \% / n) \quad \text{bzw.} \quad 2,5 \%], \text{ wenn } n < 40$$

2. Bemerkung:

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten und einem Eintrittsalter ab 25 Jahren (siehe der obige 1. Fall) ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Die stufenweise Veränderung des Anteilssatzes von mehr als 2,25 % bis zu weniger als 2,50 % für ein Eintrittsalter von 20 Jahren und 7 Monaten bis zu weniger als 25 Jahren (2. Fall) ist relativ problemlos umzusetzen. In diesem Fall kann der neue Anteilssatz ganz einfach berechnet werden, indem 100 % durch die Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr erreich**baren** Pflichtversicherungsjahre geteilt wird. Beispiel: Wer mit 22 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist und somit 43 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann, kommt auf einen Anteilssatz von aufgerundet 2,33 % ($= 100 \% : 43 \text{ Jahre}$). Bei einem

Eintrittsalter von 23 Jahren und 42 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wären es entsprechend 2,38 % (= 100 % : 42 Jahre) und bei einem Eintrittsalter von 24 Jahren mit 41 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren 2,44 % (= 100 % : 41 Jahre).

Der bisherige Anteilssatz von 2,25 % pro Jahr sollte indes beibehalten werden, wenn der Pflichtversicherte bis zu einem Alter von 20 Jahren und knapp 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. In diesem 3. Fall eines „Früheinsteigers“ sind mindestens 44,44... Pflichtversicherungsjahre erreichbar. Eine Kürzung des Anteilssatzes von bisher 2,25 % bei einem Eintrittsalter von beispielsweise 17 bis 20 Jahren ist allerdings schon aus Besitzstandsgründen nicht möglich.

3.4.5. Anteilssatz p.a. von 2,50 % für alle Rentenfernen?

Ein aufgespaltener Anteilssatz von mindestens 2,25 % und höchstens 2,5 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis 31.12.2001 darf nicht mit einem einheitlichen Anteilssatz von 2,5 % für alle rentenfernen Pflichtversicherten verwechselt werden, da von diesem einheitlichen Satz auch Pflichtversicherte ohne längere Ausbildungszeiten profitieren würden. Der BGH hatte sich in seinem Urteil (IV ZR 74/06) ausdrücklich auf die Verfassungswidrigkeit bzgl. des jährlichen Anteilssatzes für Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten bezogen.

Die Neuregelungen der Tarifparteien vom 08.06.2017 erscheinen systematisch korrekt, um die juristischen "Minimal"anforderungen des BGH Urteils (IV ZR 09/15) vom 09.03.2016 zu erfüllen.

Bereits frühzeitig erschienen Beiträge im Internet und in Zeitschriften, die einen flexiblen jährlichen Anteilssatz zwischen 2,25 % und maximal 2,50 % thematisiert haben.^{16,17}

3.4.6. Warum gibt es im Fall der Klägerin keinen Zuschlag?

Die neue Zuschlagsregelung aus 2017 ist bestimmt durch

¹⁶ Erste Ansätze für ein Modell mit variablem jährlichen Anteilssatz sind bereits in Kapitel 3.3 eines kritischen Standpunktes vom 20.12.2010 erkennbar.

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf

¹⁷ Anfang September 2015 wird das von Kritikern entworfene Modell mit variablem Anteilssatz in einer juristischen Zeitschrift (NZS 17/2015, 641-650) (dort Kapitel III.2) ausführlich erläutert, siehe: Rechtsanwalt Christian Wagner und Dr. Friedmar Fischer, Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte

http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf

- einen Anteilshöchstsatze von maximal 2,5 % pro Pflichtversicherungsjahr zu wählen für ein Eintrittsalter in die ZVK (VBL) nach dem vollendeten 25. Lebensjahr
- einen variablen Anteilssatz zwischen Eintrittsalter 20,56 Jahren und vor Erreichen des 25. Lebensjahres zu wählen (z.B. $[100 \% / n = (65 - EA)]$, wobei n = bis zum 65. LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre und EA = Eintrittsalter in die ZVK)
- einen Anteilsmindestsatz von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr beizubehalten, wenn das Eintrittsalter in die ZVK vor 20,56 Jahren liegt

Im Fall der Klägerin wurden (n)=47,08 erreich**bare** Pflichtversicherungsjahre vom ersten VBL – Eintritt bis zum alten Regelaltersrenteneintritt zum 01.11.2013 erzielt, völlig unabhängig davon, ob sie in ihre VBL – Erwerbsbiografie Fehlzeiten aufzuweisen hatte.

$$100 \% / 47,08 = 2,12 \%$$

Aus Besitzstandsgründen bleibt es für die Klägerin bei einem Anteilssatz p.a. von 2.25 %. Die Klägerin konnte ja bereits nach 44,44 Jahren ($100/2,25$) den Vollversorgungssatz von 91,75 % erreichen, was im obigen Beispielfall (OLG KA 12 U 418/14) einer Person mit akademischer längerer Ausbildung jedoch nicht möglich war.

3.4.7. Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Die „Mindestrente nach historischen Beiträgen“ (einfache Versicherungsrente) gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG wird in jeder rentenfernen Startgutschrift ausgewiesen. Im Urteil OLG KA 12 U 270/20 steht dieser Mindestwert jedoch nicht, da er für die Höhe der Startgutschrift der Klägerin wohl nicht ausschlaggebend war, sondern es wurde im Urteil nur der „startgutschriftprägende“ **<Formelbetrag>** (= Voll-Leistung x pers. Versorgungssatz) als Maximum der drei Größen: **<Formelbetrag>**; **<Mindestrente nach historischen Beiträgen>**; **<Mindeststartgutschrift, wenn m>=20 volle Jahre erreicht>** zitiert.

Die Berechnung der exakten **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen Versicherungszeiten und –entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen, was jedoch nicht aus dem Urteil erschießbar war.

Man kann sich jedoch auch anders behelfen. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte.

m Jahre in ZVK	Mind.rente % p.a.	Mind.rente % p.a.
		gerundet
38	0,2060	0,21
37	0,2103	0,21
36	0,2148	0,21
35	0,2194	0,22
34	0,2242	0,22
33	0,2292	0,23
32	0,2344	0,23
31	0,2396	0,24
30	0,2449	0,24
29	0,2503	0,25
28	0,2557	0,26
27	0,2610	0,26
26	0,2664	0,27
25	0,2719	0,27
24	0,2776	0,28
23	0,2833	0,28
22	0,2889	0,29
21	0,2940	0,29
20	0,2992	0,30
19	0,3042	0,30
18	0,3096	0,31
17	0,3146	0,31
16	0,3199	0,32
15	0,3248	0,32
14	0,3298	0,33
13	0,3345	0,33
12	0,3396	0,34
11	0,3444	0,34
10	0,3485	0,35
9	0,3523	0,35
8	0,3551	0,36
7	0,3583	0,36
6	0,3609	0,36
5	0,3636	0,36
4	0,3670	0,37
3	0,3709	0,37
2	0,3750	0,37
1	0,3792	0,38

Tabelle 6: Mindestrente in Prozent p.a. Pflichtversicherungszeit

Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche **Mindestrente p.a.** der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise ermittelten Mindestrente p.a. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung:

$$\text{Mindestrente} = [(\text{Mindestrente in \% p.a.}) \times (\text{Anzahl } m \text{ der bis 31.12.2001 erreichten ZVK} - \text{Pflichtversicherungsjahre})] \times \text{gvE}.$$

Beispiel: $m=35,25$ also etwas mehr als 35 Jahre;
 $\text{gvE} = 4.509,95 \text{ €}$; Faktor zur Mindestrente p.a. = 0,2194
 $[(35 \times 0,2194/100)] \times \text{gvE} = \mathbf{346,32 \text{ €}}$ (= 677,34 DM)

Siehe dazu auch weitere Infos in den Materialien^{18,19}.

¹⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf (Seite 48)

¹⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf (Seite 20ff, dort Abbildung 5 und Tabelle 7)

3.4.8. Annäherung an die alte/neue Startgutschrift der Klägerin

Nun liegen wesentliche Bestimmungstücke zur Bestimmung der vermuteten Startgutschrift der Klägerin bis zum 31.12.2001 vor. Zur Verifizierung der zu erwartenden Startgutschriftsergebnisse der Klägerin ist nun die Eingabemaske eines unabhängigen Excel – Nachrechnungsprogramms²⁰ zu füllen, wenn man noch Angaben zum vermuteten gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE), nämlich **4.509,95 €**, und eine geschätzte **Mindestrente nach historischen Beiträgen** gemäß § 18 Abs. 2 Nr.4 BetrAVG n.F. in Höhe von **346,32 €** einfügt.

Eingabemaske für eine rentenferne Startgutschrift (altes Verfahren und neues Verfahren mit Zuschlag)						
Frau N.N.						
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.						
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu						
A	B	C	D			
Lfd. Nr.	geschätzt/rückgerechnet aus Daten im Urteil OLG KA 12 U 270/20 fiktive Berechnung zum Urteil BGH IV ZR 486/221	Frau N.N.				
1	Geburtsdatum:	22.10.1948				
2	Stichtag:	31.12.2001				
4	Rentenbeginn (mit 65 J + 0 M !!) am 01.11.2013:	01.11.2013				
5	ZVK-Pflicht ab:	01.10.1966				
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	423,00	423,00			
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.11.2013:	565,00				
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 01.11.2013:	142,00				
9	m in Jahren:	35,25				
10	n in Jahren:	47,08				
11	q in Jahren:	11,83				
12	Eintrittsalter in ZVK in Jahren(J), Monaten(M):	17 J 11 M				
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00				
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%				
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%				
16	Falls Hochrechnung der Startgutschrift auf 65+0 LJ gewünscht, wird das zv Jahresentgelt von 2002 benötigt.					
17	Ansonsten wird hier 0,00 € eingesetzt.	0,00 €				
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	8.820,70 DM	4.509,95 €			
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen					
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	677,34 DM	346,32 €			
21	Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV = falls m>20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €		257,60 €			
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6:	Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.				
Hinweis	Lfd. Nr. 13:	Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.				
Hinweis	Lfd. Nr. 18 und 20:	Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM manuell aus der Startgutschrift.				

Tabelle 7: Eingabemaske Nachrechnung der Startgutschrift der Klägerin

3.4.9. Lässt sich die Zuschlagsproblematik der Klägerin einordnen?

Hier bieten sich nach einer – bereits erwähnten - vergleichenden Studie²¹ verschiedene Möglichkeiten zur Einordnung der vorliegenden rentenfernen Startgutschrift an. Details findet man bei der Lektüre jener Studie.

²⁰ a.a.O. Excel-Programm

²¹ a.a.O. FDB Studie

- Welcher Wert der drei Größen <Formelbetrag (**F-STG**), Mindestrente (**M-Rente**) nach Beiträgen, Mindeststartgutschrift (**M-STG**)> dominiert die beiden anderen Größen in Abhängigkeit von **Familienstand**, Höhe des **gvE**, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (**m**) bis zum 31.12.2001
- Wie kann die Startgutschrift durch Zuschlagsquoten bzw. Verlustquoten (fiktive Steuerklasse I/0 versus III/0) eingeordnet werden?
- Wie kann man die Startgutschrift durch die per annum (p.a.) Sichtweise einordnen?

Welcher Wert aus F-STG, M-Rente und M-STG dominiert wen?

Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähigen Entgelte (gvE) von 1.000 € bis 4.000 €) bei der Startgutschrift für am 31.12.2001 Alleinstehende (AL) zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter (EA) bzw. Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (m) bis zum 31.12.2001 die Mindest-Startgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter (gvE von 5.000 €, 6.000 €) für am 31.12.2001 Alleinstehende (AL) und Verheiratete (VH) nur noch der Formelbetrag.

	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	279,68 €	409,09 €	409,09 €	279,68 €	279,68 €	418,63 €	418,63 €
37	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	272,32 €	398,33 €	398,33 €	272,32 €	272,32 €	407,61 €	407,61 €
36	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	264,96 €	387,56 €	387,56 €	264,96 €	264,96 €	396,59 €	396,59 €
35	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	257,60 €	376,79 €	376,79 €	257,60 €	257,60 €	385,58 €	385,58 €
34	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	250,24 €	366,03 €	366,03 €	250,24 €	250,24 €	374,56 €	374,56 €
33	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	242,88 €	355,26 €	358,85 €	242,88 €	242,88 €	363,55 €	367,21 €
32	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	235,52 €	344,50 €	356,07 €	235,52 €	235,52 €	352,53 €	364,37 €
31	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	228,16 €	333,73 €	353,15 €	228,16 €	228,16 €	341,51 €	361,38 €
30	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	220,80 €	322,97 €	350,09 €	220,80 €	220,80 €	330,50 €	358,26 €
29	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	213,44 €	312,20 €	346,89 €	217,79 €	217,79 €	319,48 €	354,97 €
28	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	206,08 €	301,44 €	334,93 €	214,76 €	214,76 €	308,46 €	342,74 €
27	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	198,72 €	290,67 €	322,97 €	211,41 €	211,41 €	297,45 €	330,50 €
26	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	191,36 €	279,90 €	311,00 €	207,74 €	207,74 €	286,43 €	318,26 €
25	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	184,00 €	269,14 €	299,04 €	204,00 €	204,00 €	275,41 €	306,01 €
24	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	176,64 €	258,37 €	287,08 €	199,92 €	199,92 €	264,40 €	293,77 €
23	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	169,28 €	247,61 €	275,12 €	195,50 €	195,50 €	253,38 €	281,53 €
22	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	161,92 €	236,84 €	263,16 €	190,74 €	190,74 €	242,36 €	269,29 €
21	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	154,56 €	226,08 €	251,20 €	185,22 €	185,22 €	231,35 €	257,05 €
20	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	147,20 €	215,31 €	239,23 €	179,40 €	179,40 €	220,33 €	244,81 €
19	107,65 €	119,61 €	116,79 €	129,77 €	115,65 €	121,66 €	204,55 €	227,27 €	173,47 €	173,47 €	209,31 €	232,57 €
18	101,98 €	113,32 €	110,64 €	122,94 €	111,48 €	115,26 €	193,78 €	215,31 €	167,22 €	167,22 €	198,30 €	220,33 €
17	96,32 €	107,02 €	104,50 €	116,11 €	106,99 €	108,86 €	183,01 €	203,35 €	160,48 €	160,48 €	187,28 €	208,09 €
16	90,65 €	100,73 €	98,35 €	109,28 €	102,29 €	102,45 €	172,25 €	191,39 €	153,44 €	153,44 €	176,26 €	195,85 €
15	84,99 €	94,43 €	92,20 €	102,45 €	97,40 €	97,40 €	161,48 €	179,43 €	146,10 €	146,10 €	165,25 €	183,61 €
14	79,32 €	88,13 €	86,06 €	95,62 €	92,31 €	92,31 €	150,72 €	167,46 €	138,46 €	138,46 €	154,23 €	171,37 €
13	73,66 €	81,84 €	79,91 €	88,79 €	86,93 €	86,93 €	139,95 €	155,50 €	130,39 €	130,39 €	143,21 €	159,13 €
12	67,99 €	75,54 €	73,76 €	81,96 €	81,52 €	81,52 €	129,19 €	143,54 €	122,28 €	122,28 €	132,20 €	146,89 €
11	62,32 €	69,25 €	67,61 €	75,13 €	75,75 €	75,75 €	118,42 €	131,58 €	113,63 €	113,63 €	121,18 €	134,65 €
10	56,66 €	62,95 €	61,47 €	68,30 €	69,73 €	69,73 €	107,66 €	119,62 €	104,60 €	104,60 €	110,17 €	122,41 €
9	50,99 €	56,66 €	55,32 €	61,47 €	63,42 €	63,42 €	96,89 €	107,66 €	95,13 €	95,13 €	99,15 €	110,17 €
8	45,33 €	50,36 €	49,17 €	54,64 €	56,80 €	56,80 €	86,12 €	95,69 €	85,20 €	85,20 €	88,13 €	97,92 €
7	39,66 €	44,07 €	43,03 €	47,81 €	50,17 €	50,17 €	75,36 €	83,73 €	75,25 €	75,25 €	77,12 €	85,68 €
6	33,99 €	37,77 €	36,88 €	40,98 €	43,32 €	43,32 €	64,59 €	71,77 €	64,98 €	64,98 €	66,10 €	73,44 €
5	28,33 €	31,48 €	30,73 €	34,15 €	36,37 €	36,37 €	53,83 €	59,81 €	54,55 €	54,55 €	55,08 €	61,20 €
4	22,66 €	25,18 €	24,59 €	27,32 €	29,36 €	29,36 €	43,06 €	47,85 €	44,04 €	44,04 €	44,07 €	48,96 €
	M-STG bzw F-STG				M-STG		F-STG		M-STG ; M-Rente		F-STG	

Tabelle 8: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 1

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

	4.000 €		4.000 €		5.000 €		5.000 €		6.000 €		6.000 €	
m	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
38	313,11 €	313,11 €	638,97 €	638,97 €	599,46 €	599,46 €	1.057,20 €	1.057,20 €	963,18 €	963,18 €	1.534,00 €	1.534,00 €
37	311,28 €	311,28 €	622,16 €	622,16 €	583,68 €	583,68 €	1.029,38 €	1.029,38 €	937,83 €	937,83 €	1.493,63 €	1.493,63 €
36	309,28 €	309,28 €	605,34 €	605,34 €	567,91 €	567,91 €	1.001,56 €	1.001,56 €	912,48 €	912,48 €	1.453,26 €	1.453,26 €
35	307,14 €	307,14 €	588,53 €	588,53 €	552,13 €	552,13 €	973,74 €	973,74 €	887,14 €	887,14 €	1.412,89 €	1.412,89 €
34	304,92 €	304,92 €	571,71 €	571,71 €	536,36 €	536,36 €	945,92 €	945,92 €	861,79 €	861,79 €	1.372,52 €	1.372,52 €
33	302,58 €	302,58 €	554,90 €	560,50 €	520,58 €	525,84 €	918,10 €	927,36 €	836,44 €	844,89 €	1.332,16 €	1.345,61 €
32	300,01 €	300,01 €	538,08 €	556,15 €	504,81 €	521,76 €	890,27 €	920,18 €	811,10 €	838,34 €	1.291,79 €	1.335,18 €
31	297,12 €	297,12 €	521,27 €	551,60 €	489,03 €	517,49 €	862,45 €	912,64 €	785,75 €	831,47 €	1.251,42 €	1.324,25 €
30	293,89 €	293,89 €	504,45 €	546,82 €	473,26 €	513,01 €	834,63 €	904,75 €	760,40 €	824,28 €	1.211,05 €	1.312,79 €
29	290,39 €	290,39 €	487,64 €	541,81 €	457,48 €	508,31 €	806,81 €	896,45 €	735,05 €	816,72 €	1.170,68 €	1.300,75 €
28	286,35 €	286,35 €	470,82 €	523,13 €	441,71 €	490,79 €	778,99 €	865,54 €	709,71 €	788,56 €	1.130,31 €	1.255,90 €
27	281,88 €	281,88 €	454,01 €	504,45 €	425,93 €	473,26 €	751,17 €	834,63 €	684,36 €	760,40 €	1.089,95 €	1.211,05 €
26	276,99 €	276,99 €	437,19 €	485,77 €	410,16 €	455,73 €	723,35 €	803,72 €	659,01 €	732,24 €	1.049,58 €	1.166,20 €
25	272,00 €	272,00 €	420,38 €	467,08 €	394,38 €	438,20 €	695,53 €	772,81 €	633,67 €	704,08 €	1.009,21 €	1.121,34 €
24	266,56 €	266,56 €	403,56 €	448,40 €	378,61 €	420,67 €	667,71 €	741,90 €	608,32 €	675,91 €	968,84 €	1.076,49 €
23	260,67 €	260,67 €	386,75 €	429,72 €	362,83 €	403,15 €	639,88 €	710,98 €	582,97 €	647,75 €	928,47 €	1.031,64 €
22	254,32 €	254,32 €	369,93 €	411,03 €	347,06 €	385,62 €	612,06 €	680,07 €	557,63 €	619,59 €	888,10 €	986,78 €
21	246,96 €	246,96 €	353,12 €	392,35 €	331,28 €	368,09 €	584,24 €	649,16 €	532,28 €	591,42 €	847,74 €	941,93 €
20	239,20 €	239,20 €	336,30 €	373,67 €	315,50 €	350,56 €	556,42 €	618,25 €	506,93 €	563,26 €	807,37 €	897,07 €
19	231,29 €	231,29 €	319,49 €	354,98 €	299,73 €	333,03 €	528,60 €	587,33 €	481,59 €	535,10 €	767,00 €	852,22 €
18	222,96 €	222,96 €	302,67 €	336,30 €	283,95 €	315,50 €	500,78 €	556,42 €	456,24 €	506,93 €	726,63 €	807,37 €
17	213,97 €	213,97 €	285,86 €	317,62 €	268,18 €	297,98 €	472,96 €	525,51 €	430,89 €	478,77 €	686,26 €	762,51 €
16	204,59 €	204,59 €	269,04 €	298,93 €	255,73 €	280,45 €	445,14 €	494,60 €	405,55 €	450,61 €	645,89 €	717,66 €
15	194,80 €	194,80 €	252,23 €	280,25 €	243,50 €	262,92 €	417,32 €	463,68 €	380,20 €	422,45 €	605,53 €	672,81 €
14	184,61 €	184,61 €	235,41 €	261,57 €	230,77 €	245,39 €	389,50 €	432,77 €	354,85 €	394,28 €	565,16 €	627,95 €
13	173,85 €	173,85 €	218,60 €	242,88 €	217,32 €	227,86 €	361,67 €	401,86 €	329,51 €	366,12 €	524,79 €	583,10 €
12	163,04 €	163,04 €	201,78 €	224,20 €	203,80 €	210,34 €	333,85 €	370,95 €	304,16 €	337,96 €	484,42 €	538,24 €
11	151,51 €	151,51 €	184,97 €	205,52 €	189,38 €	192,81 €	306,03 €	340,04 €	278,81 €	309,79 €	444,05 €	493,39 €
10	139,47 €	139,47 €	168,15 €	186,83 €	174,33 €	175,28 €	278,21 €	309,12 €	253,47 €	281,63 €	403,68 €	448,54 €
9	126,84 €	126,84 €	151,34 €	168,15 €	158,55 €	158,55 €	250,39 €	278,21 €	228,12 €	253,47 €	363,32 €	403,68 €
8	113,60 €	113,60 €	134,52 €	149,47 €	142,00 €	142,00 €	222,57 €	247,30 €	202,77 €	225,30 €	322,95 €	358,83 €
7	100,33 €	100,33 €	117,71 €	130,78 €	125,42 €	125,42 €	194,75 €	216,39 €	177,43 €	197,14 €	282,58 €	313,98 €
6	86,64 €	86,64 €	100,89 €	112,10 €	108,30 €	108,30 €	166,93 €	185,47 €	152,08 €	168,98 €	242,21 €	269,12 €
5	72,73 €	72,73 €	84,08 €	93,42 €	90,92 €	90,92 €	139,11 €	154,56 €	126,73 €	140,82 €	201,84 €	224,27 €
4	58,72 €	58,72 €	67,26 €	74,73 €	73,40 €	73,40 €	111,28 €	123,65 €	101,39 €	112,65 €	161,47 €	179,41 €
	M-Rente		F-STG		M-Rente		F-STG		F-STG			

Tabelle 9: Wer (M-Rente, M-STG, F-STG) bestimmt die STG? Teil 2

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Einordnung der Startgutschrift durch Zuschlagsquoten bzw. Verlustquoten (fiktive Steuerklasse I/0 versus III/0)

Sicherlich waren nahezu alle Vertreter der Tarifparteien der Ansicht, dass die finanziellen Verluste der Alleinstehenden (AL) gegenüber den Verheirateten (VH) auch nach einer Neuregelung auf gleichem Niveau bleiben.

Dies hätte folgendes bedeutet: Erhält der Verheiratete keinen Zuschlag, geht auch der Alleinstehende „ceteris paribus“, also unter sonst gleichbleibenden Umständen (gleiches gesamtversorgungspflichtiges Entgelt, gleiches Geburtsjahr, gleiches Eintrittsjahr), und umgekehrt, leer aus.

Und weiter meinte man: Bekommt der Verheiratete einen Zuschlag von beispielsweise 10 % seiner bisherigen Startgutschrift, stünde diese Zuschlagsquote auch dem Alleinstehenden zu. Die **Zuschlagsquote (ZQ)** (definiert als Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift) wäre also gleich, obwohl der Alleinstehende wegen der niedrigeren Ausgangsstartgutschrift absolut einen geringeren Zuschlag bekäme. Relativ wäre aber über die konstante Zuschlagsquote das bestehende „Ungleichgewicht“ wieder gewahrt.

Leider hat sich diese stillschweigende Annahme einer konstanten Zuschlagsquote für Alleinstehende i.A. nicht bewahrheitet.

Die **unterschiedlich hohen Zuschlagsquoten (ZQ)** lassen fatalerweise die Verluste der Startgutschriften bei den Alleinstehenden stark anschwellen. Die **Verlustquote (VQ)** (definiert als Verlust des Alleinstehenden in Prozent der Startgutschrift des Verheirateten) steigt nach der Neuregelung aus 2017 sogar nicht unerheblich an.

Bei **Alleinstehenden** gibt es für ein gvE von 1.000 € bis 4.000 € kaum einen Zuschlag:

Bei **Alleinstehenden** bis zu einem gvE von 4.000 € ist die Zuschlagsquote (ZQ) vorwiegend durch die Dominanz von Mindeststartgutschrift und Mindestrente bestimmt:

Bei **Alleinstehenden** ab einem gvE von 5.000 € ist die Zuschlagsquote (ZQ) vorwiegend durch die Dominanz von Formelbetrag und Mindestrente bestimmt:

Bei **Verheirateten** gibt es für ein gvE von 1.000 € bis 6.000 € fast immer einen Zuschlag wegen der Dominanz des Formelbetrags:

Alleinstehende von einem gvE von 1.000 € bis 4.000 € bleiben von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (hier: m=19 bis m=4 mit gvE von 1.000 €) von einem Zuschlag ausgeschlossen!

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ
m	AL in %	AL in %	AL in %	AL in %	AL in %	AL in %
38	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
37	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
36	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
35	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
34	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
33	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,01%	1,01%
32	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	3,36%	3,36%
31	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	5,82%	5,82%
30	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	8,40%	8,40%
29	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
28	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
27	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
26	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
25	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
24	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
23	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
22	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
21	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
20	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
19	11,11%	5,20%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
18	11,11%	3,39%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
17	11,11%	1,75%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
16	11,11%	0,16%	0,00%	0,00%	9,66%	11,11%
15	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	7,98%	11,11%
14	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	6,34%	11,11%
13	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	4,85%	11,11%
12	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	3,21%	11,11%
11	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	1,81%	11,11%
10	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,54%	11,11%
9	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
8	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
7	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
6	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
5	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
4	11,11%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11,11%
Max	11,11%	5,20%	0,00%	0,00%	11,11%	11,11%
Min	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ	ZQ
m	VH in %	VH in %	VH in %	VH in %	VH in %	VH in %
38	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
37	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
36	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
35	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
34	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
33	0,00%	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%	1,01%
32	0,00%	3,36%	3,36%	3,36%	3,36%	3,36%
31	0,00%	5,82%	5,82%	5,82%	5,82%	5,82%
30	0,00%	8,40%	8,40%	8,40%	8,40%	8,40%
29	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
28	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
27	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
26	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
25	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
24	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
23	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
22	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
21	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
20	0,00%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
19	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
18	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
17	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
16	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
15	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
14	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
13	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
12	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
11	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
10	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
9	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
8	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
7	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
6	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
5	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
4	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
Max	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%	11,11%
Min	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Tabelle 10: Zuschlagsquoten (AL, VH) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

bisherige/neue Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne
(als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

Zuschlag VH in € = Zuschlag für verheiratete Rentenferne in Euro

(neue Startgutschrift minus bisherige Startgutschrift für verheiratete Rentenferne)

ZQ VH in % = Zuschlagsquote (Zuschlag für Verheiratete in % der bisherigen Startgutschrift)

VQ alt in % = alte Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der bisherigen Startgutschrift für Verheiratete)

VQ neu in % = neue Verlustquote (Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in % der neuen Startgutschrift für Verheiratete)

Der Klagefall BGH IV ZR 486/21 (bzw. OLG KA 12 U 270/20) ordnet sich systematisch ein bzgl. der Zuschlagsquotenüberlegungen. Anstelle von m= 29 im

Klagefall OLG KA 12 U 112/20 sind im Fall BGH IV ZR 486/21 nun **m=35** Jahre mit Umlagen belegte Zeiten bis zum 31.12.2001 zu berücksichtigen.

Die Verlustquoten (VQ) (definiert als Verluste der Alleinstehenden in Prozent der <STG alt bzw. neu (VH)>) sind besonders hoch für langdienende Normal- bis Höherverdiener. Die Verlustquoten schwanken zwischen 31,8 % und 51,0 %!

	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €		1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	6.000 €
m	VQ alt in %	VQ alt in %	VQ alt in %	VQ alt in %	VQ alt in %	VQ alt in %	m	VQ neu in %	VQ neu in %	VQ neu in %	VQ neu in %	VQ neu in %	VQ neu in %
38	0,00%	31,63%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%	38	0,00%	31,63%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%
37	0,00%	31,63%	33,19%	49,97%	43,30%	37,21%	37	0,00%	31,63%	33,19%	49,97%	43,30%	37,21%
36	0,00%	31,63%	33,19%	48,91%	43,30%	37,21%	36	0,00%	31,63%	33,19%	48,91%	43,30%	37,21%
35	0,00%	31,63%	33,19%	47,81%	43,30%	37,21%	35	0,00%	31,63%	33,19%	47,81%	43,30%	37,21%
34	0,00%	31,63%	33,19%	46,66%	43,30%	37,21%	34	0,00%	31,63%	33,19%	46,66%	43,30%	37,21%
33	0,00%	31,63%	33,19%	45,47%	43,30%	37,21%	33	0,00%	32,32%	33,86%	46,02%	43,30%	37,21%
32	0,00%	31,63%	33,19%	44,24%	43,30%	37,21%	32	0,00%	33,86%	35,36%	46,06%	43,30%	37,21%
31	0,00%	31,63%	33,19%	43,00%	43,30%	37,21%	31	0,00%	35,39%	36,86%	46,13%	43,30%	37,21%
30	0,00%	31,63%	33,19%	41,74%	43,30%	37,21%	30	0,00%	36,93%	38,37%	46,25%	43,30%	37,21%
29	0,00%	31,63%	31,83%	40,45%	43,30%	37,21%	29	0,00%	38,47%	38,65%	46,40%	43,30%	37,21%
28	0,00%	31,63%	30,38%	39,18%	43,30%	37,21%	28	0,00%	38,47%	37,34%	45,26%	43,30%	37,21%
27	0,00%	31,63%	28,92%	37,91%	43,30%	37,21%	27	0,00%	38,47%	36,03%	44,12%	43,30%	37,21%
26	0,00%	31,63%	27,47%	36,64%	43,30%	37,21%	26	0,00%	38,47%	34,73%	42,98%	43,30%	37,21%
25	0,00%	31,63%	25,93%	35,30%	43,30%	37,21%	25	0,00%	38,47%	33,34%	41,77%	43,30%	37,21%
24	0,00%	31,63%	24,39%	33,95%	43,30%	37,21%	24	0,00%	38,47%	31,95%	40,55%	43,30%	37,21%
23	0,00%	31,63%	22,84%	32,60%	43,30%	37,21%	23	0,00%	38,47%	30,56%	39,34%	43,30%	37,21%
22	0,00%	31,63%	21,30%	31,25%	43,30%	37,21%	22	0,00%	38,47%	29,17%	38,13%	43,30%	37,21%
21	0,00%	31,63%	19,94%	30,06%	43,30%	37,21%	21	0,00%	38,47%	27,94%	37,06%	43,30%	37,21%
20	0,00%	31,63%	18,58%	28,87%	43,30%	37,21%	20	0,00%	38,47%	26,72%	35,99%	43,30%	37,21%
19	7,83%	43,46%	17,12%	27,60%	43,30%	37,21%	19	7,83%	46,47%	25,41%	34,84%	43,30%	37,21%
18	7,83%	42,47%	15,67%	26,34%	43,30%	37,21%	18	7,83%	46,47%	24,10%	33,70%	43,30%	37,21%
17	7,83%	41,54%	14,31%	25,15%	43,30%	37,21%	17	7,83%	46,47%	22,88%	32,63%	43,30%	37,21%
16	7,83%	40,61%	12,95%	23,96%	42,55%	37,21%	16	7,83%	46,47%	21,65%	31,56%	43,30%	37,21%
15	7,83%	39,68%	11,59%	22,77%	41,65%	37,21%	15	7,83%	45,72%	20,43%	30,49%	43,30%	37,21%
14	7,83%	38,76%	10,23%	21,58%	40,75%	37,21%	14	7,83%	44,88%	19,20%	29,42%	43,30%	37,21%
13	7,83%	37,89%	8,95%	20,47%	39,91%	37,21%	13	7,83%	44,10%	18,06%	28,42%	43,30%	37,21%
12	7,83%	36,90%	7,50%	19,20%	38,96%	37,21%	12	7,83%	43,21%	16,75%	27,28%	43,30%	37,21%
11	7,83%	36,03%	6,23%	18,09%	38,12%	37,21%	11	7,83%	42,43%	15,61%	26,28%	43,30%	37,21%
10	7,83%	35,23%	5,05%	17,06%	37,34%	37,21%	10	7,83%	41,70%	14,55%	25,35%	43,30%	37,21%
9	7,83%	34,54%	4,05%	16,19%	36,68%	37,21%	9	7,83%	41,09%	13,65%	24,57%	43,01%	37,21%
8	7,83%	34,05%	3,33%	15,55%	36,20%	37,21%	8	7,83%	40,64%	12,99%	24,00%	42,58%	37,21%
7	7,83%	33,43%	2,42%	14,76%	35,60%	37,21%	7	7,83%	40,09%	12,18%	23,28%	42,04%	37,21%
6	7,83%	32,93%	1,69%	14,12%	35,12%	37,21%	6	7,83%	39,64%	11,52%	22,71%	41,61%	37,21%
5	7,83%	32,44%	0,97%	13,49%	34,64%	37,21%	5	7,83%	39,19%	10,87%	22,14%	41,18%	37,21%
4	7,83%	31,82%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%	4	7,83%	38,64%	10,05%	21,43%	40,64%	37,21%
Max	7,83%	43,46%	33,19%	51,00%	43,30%	37,21%	Max	7,83%	46,47%	38,65%	51,00%	43,30%	37,21%
Min	0,00%	31,63%	0,06%	12,70%	34,04%	37,21%	Min	0,00%	31,63%	10,05%	21,43%	40,64%	37,21%

Tabelle 11: Verlustquoten (alt, neu) bei gvE (1.000 € bis 6.000 €)

Im vermuteten „Alleinstehenden“ - Klagefall BGH IV ZR 486/21 (bzw. OLG KA 12 U 270/20) ergibt sich zum Beispiel für ein gvE von 4.509,95 € bei **m=35** eine **Verlustquote (VQ neu) von 48,60 %** = $[(\text{STG(III)} - \text{STG(I)})] \times 100 / \text{STG(III)} = (755,32 - 388,24) \times 100 / 755,32$ einer Alleinstehenden gegenüber dem Familienstatus <verheiratet> zum Stichtag 31.12.2001, wenn man die neue Zuschlagsregelung vom 08.06.2017 der Tarifparteien berücksichtigt.

Die Alleinstehenden versus Verheirateten – Thematik wurde aber im vorliegenden Klagefall gar nicht thematisiert!

Die per annum (p.a.) Betrachtungsweise

Gegenüber den Regelungen im „alten“ Gesamtversorgungssystem, 0,4% pro ZVK - Pflichtversicherungsjahr (d.h. **p.a.**) (bezogen auf das gvE – Brutto-Endgehalt) als Rentenanwartschaft in der Zusatzversorgung zu gewähren, scheinen Gruppen von renten~~fernen~~ ZVK-Pflichtversicherten durch die Änderungen der Zusatzversorgung ab 2002 benachteiligt zu sein, da es nun eine qualifizierte Versicherungsrente von 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-Endgehalt) nicht mehr gibt.

Zwei Hauptursachen sind für die zum Teil hohen Verluste bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften verantwortlich — (wie bereits erwähnt) der Wegfall der „alten“ garantierten Mindestversorgungsrente (qualifizierte Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F.) und die stark differierenden p.a. - Sätze für die Startgutschrift.

Formelbetrag p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Formelbetrag für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Voll-Leistung²²

(d.h. Voll-Leistung x 0,0225 x m) / m] / gvE

Mindestrente p.a. (bezogen auf das gvE) d.h.

[Mindestrente für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindestrente / m] / gvE

Mindeststartgutschrift p.a. (bezogen auf das gvE), falls m ≥ 20) d.h.

[Mindeststartgutschrift für m Jahre ZVK Zeit bis 31.12.2001 / m] / gvE

=

[Individuelle-persönliche Mindeststartgutschrift / m] / gvE

Die Startgutschriften lassen sich in Prozent per annum (**p.a.**) Pflichtversicherungszeit (bezogen auf das gvE) einordnen und an der „Meßlatte“ der früheren sog. qualifizierten Versicherungsrente bewerten. Der Einfluss der Anzahl der ZVK - Versicherungsjahre und auch der Einfluss des gvE werden bei dieser Betrachtungsweise eliminiert und damit die Größen überhaupt erst vergleichbar gemacht auch in Bezug auf die 0,4 % p.a. des gvE im "alten Gesamtversorgungssystem".

²² z.B. entsprechend der ursprünglichen Startgutschrift zum 31.12.2001

Damit sind zwei wichtige Kriterien gefunden, um die verschiedensten rentenfernen Startgutschriften überhaupt erst miteinander vergleichbar zu machen:

- Durch die Normierung der Startgutschrift in Euro auf eine per annum (p.a.) Sichtweise, d.h. wie viel Startgutschrift in Euro erhält ein Versicherter pro Pflichtversicherungsjahr (m), die er bis zum 31.12.2001 in der ZVK verbracht hat;
- Durch die Normierung z.B. der des jährlichen Anteils der Startgutschrift in Euro auf das zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) in Euro, d.h. der jährliche erworbene Anteil der Startgutschrift wird prozentual auf das gvE bezogen; damit hat man eine von Euro-Zahlen unabhängige prozentuale Größe **STG p.a.**

Es kommt also bei einer Vergleichbarkeitsüberlegung nicht unbedingt auf die zahlenmäßige Höhe einer Startgutschrift oder die zugehörigen späteren Zuschläge in Euro an, denn diese sind ja abhängig von den in die ZVK insgesamt eingezahlten Summen bis 31.12.2001. Wer weniger eingezahlt hat, bekommt auch weniger Startgutschrift.

Wenn man jedoch an die bereits einige Zeilen vorher erwähnte „Messlatte“ der früheren sog. qualifizierten Versicherungsrente denkt (d.h. 0,4 % p.a. (bezogen auf das Brutto-gvE im "alten Gesamtversorgungssystem"), wird sehr schnell deutlich, ob die alte "Messlatte" mit der Startgutschriftregelung über- oder unterschritten wird.

Beispiel für eine p.a. Einordnung der Startgutschrift bezogen auf das gvE:

Annahmen: Die Pflichtversicherte im Klagefall sei rentenfern. Ihr gesamtversorgungsfähiges monatliches Entgelt betrage 2001: 4.509,95 €. Sie habe 2001 35,25 ZVK – Versicherungsjahre in der Pflichtversicherung verbracht. Die rentenferne Startgutschrift wird jeweils als das Maximum aus drei Größen ermittelt:

Mindeststartgutschrift, Mindestrente, Formelbetrag

Der Formelbetrag **StKI. I/0** (bzw. III/0) p.a. beträgt **0,24 %** (0,48 %) pro Jahr.

Die Mindestrente p.a. beträgt **0,22 %** pro Jahr. Die Mindeststartgutschrift p.a. beträgt **0,16 %** pro Jahr.

Der Formelbetrag von 388,24 (755,33) Euro macht 8,6 (bzw. 16,7) Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts von 4.509,95 Euro bei 35,25 Pflichtversicherungsjahren bzw. **0,24 Prozent** (bzw. 0,48 Prozent) pro Jahr aus, das ist abhängig von der am 31.12.2001 zufällig zugrunde gelegten Steuerklasse I/0 bzw. III/0.

Die p.a. - Denkweise kann man also auch auf andere Größen anwenden wie z.B. die Mindestrente oder die Mindeststartgutschrift.

Ermittlung der Mindeststartgutschrift p.a.	
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.509,95 €
Mindeststartgutschrift (da m>20)	257,60 €
Mindeststartgutschrift p.a. bei 35 vollen Pflichtversicherungsjahren	7,36 €
Mindeststartgutschrift p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: $7,36 \times 100 / 4.509,95 =$	0,16 %
Ermittlung der Mindestrente p.a.	
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.509,95 €
Mindestrente nach „historischen“ Entgelten	346,32 €
Mindestrente p.a. bei 35 vollen Pflichtversicherungsjahren	9,89 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: $9,89 \times 100 / 4.509,95 =$	0,22 %
Ermittlung der Formelrente p.a.	
gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.509,95 €
Formelrente (StKI III bzw. I/0)	755,33 € bzw. 388,24 €
Formelrente p.a. bei 35,25 Pflichtversicherungsjahren	21,43 € bzw. 11,01 €
Formelrente p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: $21,43 \text{ (bzw. } 11,01) \times 100 / 4.509,95 =$	0,48 % bzw. 0,24 %

Tabelle 12: Berechnungsweg von p.a. Beträgen für M-STG, M-Rente, F-STG

Im Klagefall BGH IV ZR 486/21 (bzw. OLG KA 12 U 270/20) ist die alte=neue Startgutschrift von **388,24 Euro** oder **0,24 Prozent p.a. für die Steuerklasse I/0** durch den **Formelbetrag** bestimmt.

Beispiel (Klagefall BGH IV ZR 486/21)	StKI. I	StKI. III/0
Mindeststartgutschrift (soziale Komponenten) nach § 9 Abs. 3 ATV	257,60 €	257,60 €
Mindestrente nach Entgelten gemäß §18 Abs.2 Nr. 4 BetrAVG	346,32 €	346,32 €
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.	388,24 €	755,33 €

Tabelle 13: Vergleichswerte für die Startgutschrift (rentenfern) (Klagefall)

3.4.10. Fiktion des Szenarios der alten Gesamtversorgung?

Die fiktive ermittelte Zusatzrente nach altem Recht geht vom bis Ende 2001 geltenden System der Gesamtversorgung aus. Danach basiert die Zusatzrente zum Rentenbeginn auf der Differenz zwischen Nettogesamtversorgung und gesetzlicher Rente. Sie stockt die gesetzliche Rente bis zur Nettogesamtversorgung auf, die maximal 91,75 % des letzten Nettoarbeitsentgelts ausmacht.

Die Gleichung „Gesamtversorgung minus gesetzliche Rente = Zusatzrente“ kann nach Lassner²³ und Langenbrinck²⁴ also mühelos in die logisch identische Gleichung „gesetzliche Rente plus Zusatzrente = Gesamtversorgung“ umgewandelt werden. Die Zusatzrente erfüllt somit quasi eine Auffüllfunktion.

Bemerkung:

Zunächst einmal ist festzuhalten:

Ausdrücklich ist einem eventuellen rechtlichen Berücksichtigungsversuch von Seiten der Kläger, der Beklagten, der Gerichte für systemübergreifende, zusatzversorgungsrelevante Zahlenvergleiche zwischen einer fiktiven Versorgungsrente aus alter Gesamtversorgung (BetrAVG a.F., VBLS a.F.) und einer rentenfernen Zusatzversorgungsrente nach neuem Recht (BetrAVG n.F., VBLS n.F.) zu widersprechen.

Jede der Zusatzrenten-Mechanismen (alte Gesamtversorgung, neue Zusatzversorgung (rentenfern), neue Zusatzversorgung (rentennah)) stellt ein eigenes komplexes System von durchaus verschiedenen Bestimmungsgrößen, mit unterschiedlichen internen Zusammenhängen und unterschiedlichen Systembegrenzungen dar. Eine Vermischung dieser sich erheblich unterscheidenden Systeme im Rahmen von fiktiven Vergleichsuntersuchungen bei Gesamt-Zusatzrenten des öffentlichen Dienstes nach BetrAVG a.F./n.F. bzw. VBLS a.F./n.F. ist daher schon aus systematischen Gründen zu unterlassen.

1. "Quer - Vergleiche zwischen den Zusatzversorgungssystemen" (<rentenferne Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F.> versus <rentennahe Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F.> bzw. <rentenferne Zusatzversorgungsrente nach VBLS n.F.> versus <Versorgungsrente nach der alten Gesamtversorgung (§ 18 BetrAVG a.F., VBLS a.F.)> dürfen keine rechtswirksame Bedeutung erlangen, da sie für rentenferne Versicherte unzulässig sind. Das entspricht einem völlig unsystematischen und rechtlich unzulässigen Mix von Versorgungssystemen.
2. Selbst bei der für rentenferne Versicherte nicht mehr zulässigen Fortschreibung des alten Gesamtversorgungssystems ins Renteneintrittsjahr 2014 der Klägerin des Falles BGH IV ZR 486/21 haben sich zwischen 2002 (Umstellungsjahr der Zusatzversorgung) und 2014 (01.01.2014 ist der Renteneintritt der Klägerin) die steuer- und sozialrechtlichen wie auch die VBL - satzungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht unerheblich verändert. Also auch innerhalb des fiktiv fortgeschriebenen alten Gesamtversorgungssystems macht man also einen

²³ H. Lassner: Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, Courier Verlag, Frankfurt, 2001, 6. Auflage

²⁴ B. Langenbrinck/B. Mühlstädt: Betriebsrente der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, 3. Auflage, 2007, Verlagsgruppe Rehm

fraglichen **Mix von Zahlenvergleichen** bei inzwischen geänderten internen Rahmenbedingungen des Versorgungssystems.

Da wesentliche Versicherungsdaten der Kläger dem Autor dieser Anmerkungen nicht vorliegen (Es fehlt eine reale Angabe über das reale gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE); es fehlen z. B. die zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der Jahre 2011, 2012, 2013; es fehlt eine reale Angabe über die gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ), denn daraus ergäbe sich der fiktiv erreichte Versorgungssatz der Klägerin; es fehlt eine reale Angabe über die tatsächlich seit Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten (n), usw.) müssen für die Fiktion der alten Gesamtversorgung eine Reihe von begründbaren Annahmen getroffen werden um eine „fiktive“ Realität für 2014 abzubilden.

Man muss das zum Rentenbeginn 01.01.2014 vermutete gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) sowie das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) abschätzen und als neue Grundlage der Berechnung der fiktiven alten Gesamtversorgung zum 01.01.2014 verwenden.

Die Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit (gvZ) der Klägerin für den Rentenbeginn am 01.11.2003 würde erfolgen gemäß § 43 VBLS a.F. (vgl. **Anlage C** in diesem Bericht. Dazu nutzt man die Erläuterungen aus einem Zeitschriften-Artikel.²⁵

Berechnung als Summe von bis 31.12.2001 erreichten Versicherungszeiten, Vordienstzeiten und Zeiten ab 2002 bis zur Rente zum 65. Lebensjahr, also

- (1) *erreichte Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 in Monaten oder Jahren,*
- (2) *Hälfte einer Differenz (ab 17. Lebensjahr pauschal gutgeschriebene Zeit abzüglich der Zeiten nach Ziffer 1) und*
- (3) *Versicherungszeiten vom 01.01.2002 bis zum Renteneintritt mit dem 65. Lebensjahr.*

Annahmen aus der Startgutschrift gemäß Tabelle 1:

n 47,08 Jahre
 gvZ 47,56 Jahre
 gvE 4.509,95 € aus 2001 (Diese Größe ist anzupassen auf den Stand 01.01.2014)

Errechnung des Nettoversorgungssatzes (**NVS**) der Klägerin:

$47,56 \times 2,294 \% = 109,10 \%$, möglich sind aber nur maximal **NVS = 91,75 %**.

²⁵ a.a.O. (NZS 17/2015, 641-650) (dort Kapitel II.1.d und II.2.b)

Nun bleibt eine Schätzaufgabe, ohne dass man die zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der Jahre 2011, 2012, 2013 kennt, die zu einem fiktiven gvE von 2014 führen würden. Auch kennt man das daraus errechenbare zugehörige fiktive Nettoarbeitsentgelt (NAG) nicht.

Hilfsüberlegungen zur Lösung zur Bestimmung von gv(2014), NAG(2014):

- Wieviel aufsummierte Prozent an Versorgungserhöhungen gab es zwischen 2002 und 2013?
Antwort: **(22,46 %)** nach **Anlage D**
- Auf wieviel Prozent des fiktiven Brutto gvE(2001) belief sich das NAG(2001) jeweils für die fiktiven StKl. I/0 und III/0?
Antwort: (nach Tabelle 1)
50,51 % bei der fiktiven Steuerklasse I/0 bleiben vom Brutto über
61,70 % bei der fiktiven Steuerklasse III/0 bleiben vom Brutto über
- Wieviel Prozent Mindestrente nach § 44a VBLS a.F. würden der Klägerin zustehen?

Dann würde für das fiktive gvE(2014) und das fiktive NAG(2014) gelten:

$$\text{gvE}(2014) = 1,2246 \times 4.509,95 \text{ €} = \mathbf{5.522,88 \text{ €}}$$

$$\text{NAG}(2014) = 5522,88 \text{ €} \times 0,5051 = \mathbf{2.789,61 \text{ €}}$$
 bei StKl. I/0

$$\text{NAG}(2014) = 5522,88 \text{ €} \times 0,6170 = 3.706,62 \text{ €}$$
 bei StKl. III/0

Damit umgeht man mühsame Detail - Recherchen zu KV – Betragssätzen, Lohnsteuer usw. usw.

Die alte **Netto-Gesamtversorgung (NGV)** würde sich dann berechnen als Differenz

<91,75 % von NAG(2014)> minus die <die reale gesetzliche Rente>

$$\text{NAG}(2014) \ 0,9175 \times \mathbf{2.789,61 \text{ €}}$$
 bei **StKl. I/0** minus 1. 945,93 € = **613,54 €**

$$\text{NAG}(2014) \ 0,9175 \times 3706,62 \text{ €}$$
 bei StKl. III/0 minus 1. 945,93 € = 1454,89 €

Als Versorgungsrente a.F. wird mindestens der Betrag gezahlt, der sich als Versicherungsrente a.F. bei Anwendung der §§ 44, 44a VBLS a.F. ergeben würde. Die Berechnung der Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F. (aufgrund des Betriebsrentengesetzes) wird nur bei denjenigen Versorgungsrentenberechtigten durchgeführt, die nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung des 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, aufgrund dessen sie seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen sind oder wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte —

seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Arbeitgeber oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen sind.

Annahme:

Die Klägerin sei stets beim gleichen öffentlichen Arbeitsgeber beschäftigt gewesen. Das ist zwar in diesem Fall unwahrscheinlich, aber dennoch möglich.

Wieviel Prozent Mindestrente nach § 44a VBLS a.F. würden der Klägerin dann maximal zustehen?

Der Mindestbetrag (= qualifizierte Versicherungsrente) gemäß § 44a der VBL-Satzung a.F. würde dann maximal betragen (da sich das gvE(2014) gegenüber dem gvE(2001) nicht unerheblich erhöht hat):

$$565 \text{ Umlagemonate} = 47 \text{ Jahre} \times 0.4\% \times 1.00 \text{ GBQ} \times 5.522,88 \text{ €} = 1.038,30 \text{ €}$$

Der fiktive maximale Anspruch nach § 44a VBLS a.F. kann sich jedoch aufgrund besonderer Berechnungen (§ 43 und § 44 VBLS a.F.) ändern, wenn z.B. öffentliche Arbeitgeberwechsel und/oder eine Unterbrechung der VBL-Pflichtversicherung vorgelegen haben sollten (Aufteilung in mehrere Versicherungsabschnitte).

Folgende Tabellen führen in Kurzform die einzelnen Berechnungsschritte auf.

Zusatzrente nach altem Recht fiktiv abgeschätzt für 01.01.2014	Berechnungsgrundlagen
Nettoarbeitsentgelt (StKI. I/0) 2014	2.789,61 €
x Nettoversorgungssatz	x 0,9175
= Nettogesamtversorgung (NGV)	= 2.559,47 €
- gesetzliche Rente 2014	- 1.945,93 €
= Versorgungsrente (VS a.F.)	= 613,54 €
Versicherungsrente § 44a VBLS a.F.	= 1.038,30 €
aber mindestens Max (VS a.F. ; § 44a VBLS a.F.)	= 1.038,30 €

Tabelle 14: Berechnung der fiktiven Zusatzrente (StKI. I/0) nach altem Recht

Zusatzrente nach altem Recht fiktiv abgeschätzt für 01.01.2014	Berechnungsgrundlagen
Nettoarbeitsentgelt (StKI. III/0) 2014	3.706,62 €
x Nettoversorgungssatz	x 0,9175
= Nettogesamtversorgung (NGV)	= 3.400,82 €
- gesetzliche Rente 2014	- 1.945,93 €
= Versorgungsrente (VS a.F.)	= 1.454,89 €
Versicherungsrente § 44a VBLS a.F.	= 1.038,30 €
aber mindestens Max (VS a.F. ; § 44a VBLS a.F.)	= 1.454,89 €

Tabelle 15: Berechnung der fiktiven Zusatzrente (StKI. III/0) nach altem Recht

3.4.11. Kann der Fall BGH IV ZR 486/21 ein Härtefall sein?

Der Bundesgerichtshof stellt dazu in der Randnummer 10 verneinend fest:

Eine Anpassung der Startgutschrift der Klägerin ist auch nicht unter Härtefallgesichtspunkten geboten. Eine solche Härte ist nicht allein deshalb zu bejahen, weil ein Versicherter infolge der Übergangsregelung eine deutlich geringere Betriebsrente erhält als unter Anwendung des alten Satzungsrechts (Senatsbeschluss vom 10. März 2010 - IV ZR 333/07, NVwZ-RR 2010, 572 Rn. 16). Hinzukommen müssen besondere, vom Tatrichter im Einzelfall festzustellende Umstände wie etwa Besonderheiten der Erwerbsbiographie, die die Einbuße als besondere Härte erscheinen lassen (Senatsbeschluss vom 27. September 2012 - IV ZR 176/10, juris Rn. 20).

Solche Umstände hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Die Ermittlung der Startgutschrift der Klägerin nach den Satzungsbestimmungen für rentenferne Versicherte beruht auf der ihr zwischen Umstellungsstichtag und Rentenbeginn verbliebenen Zeit. Die bis zum Umstellungsstichtag zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten sind dagegen für die Unterscheidung zwischen rentenfernen und rentennahen Versicherten nicht von Bedeutung. Insoweit wäre es systemwidrig, Versicherte allein wegen der absolvierten Pflichtversicherungsjahre wie rentennahe Versicherte zu behandeln.

Die klägerische Seite postulierte wohl ihren eigenen Fall im BGH – Verfahren als neuen vermeintlichen Härtefall, da sich ein „Gleichstellungsanspruch“ <rentennah> gegenüber <rentenfern> aufgrund ihrer langjährigen Pflichtversicherungszeiten als für angemessen ergeben könne. Diese Zeiten spielen aber satzungsgemäß für die Unterscheidung <rentenfern>, <rentennah> gar keine Rolle in der Übergangsregelung für rentenferne Versicherte.

Eine freie isolierte Modifikation der Definitionen der Begrifflichkeiten der Berechnungsmechanismen der Startgutschrift und die Einführung ihres Falles als „Härtefall“ ist im Klagefall BGH IV ZR 486/21 weder abstrakt noch tatsächlich geboten. Die Bestimmungen des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV), die Bestimmungen der VBLS n.F., auch die fortlaufende einschlägige Härtefall-Rechtsprechung von OLG und BGH wurden wohl ignoriert.

Behauptete Benachteiligungen, vermeintliche Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, vermutete notwendige Erweiterungen (z.B. durch den isolierten geänderten Ansatz der fiktiven Näherungsrente; durch die isolierte Erweiterung des Kreises der Rentennahen, usw.) in den Regelungsmechanismen wie der rentenfernen Startgutschrift, müssen einer gründlichen rechtlichen und

sachlichen Überprüfung standhalten können, um vor Gericht ausreichend Gehör zu finden.

Nur mit exzellenten rechtlichen Grundlagen, einer präzisen Kenntnis der einschlägigen Urteilslage, einer breiten Faktenkenntnis und einer stringenten Logik können „Ungleichbehandlungen“ bzw. „Forderungen nach Gleichbehandlung“ vor Gerichten überhaupt erst nachgewiesen bzw. durchgesetzt werden.

Anlage A: Missverständnisse um die Näherungsrente

Bereits seit den ersten frühen Klageverfahren um die alte Startgutschriftberechnung gibt es die Auseinandersetzung darüber, ob bei der Ermittlung der persönlichen Nettogesamtversorgung die **Pauschal**methode der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente oder aber die **Individual**methode der Hochrechnung der gesetzlichen Renten anhand von Rentenauskünften/-informationen der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erfolgen sollte.

In der Anfangszeit der frühen rentenfernen Startgutschriftklagen ab 2003 mussten sich die Zivilgerichte erst einmal bemühen, Einblick in die Struktur jeder einzelnen Klage-Startgutschrift zu bekommen. Da Beklagten- bzw. Klägeranwälte unterschiedliche Auffassungen über die Vor- bzw. Nachteile einer pauschal berechneten gesetzlichen Näherungsrente haben/hatten, entschloss sich das Landgericht Karlsruhe dazu, Rentenauskünfte der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA/DRV) zum Bewertungszeitpunkt 31.12.2001 anzufordern. Das Gericht unterließ es jedoch, die eigentlich unbedingt notwendigen Renteninformationen der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA/DRV) mit einer Prognose zum Regelaltersrenteneintritt (damals zum 65. LJ+0 Monate) anzufordern. Denn nur mit einer Renteninformationen der gesetzlichen Rentenversicherung (BfA/DRV) wäre ein Vergleich mit der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente angezeigt gewesen, da die **Näherungsrente eine pauschale Größe zur Annäherung an die gesetzliche Regelaltersrente nach 45 Jahren darstellt.**

Vielen Klägern, deren Anwälten und auch Richtern ist zunächst der schwerwiegende Denkfehler wegen der Vorlage der Rentenauskunft der BfA/DRV zum 31.12.2001 unterlaufen, indem *einerseits* für die Näherungsrente und *andererseits* für die Anwartschaft zum 31.12.2001 zur gesetzlichen Rente nicht übereinstimmende zeitliche Bezugspunkte (<Eintritt Regelaltersgrenze zum 65. LJ> versus <Stichtag 31.12.2001>) gewählt wurden.

Durch den unzulässigen "Äpfel-mit-Birnen" - Vergleich kamen wundersam hohe "Verluste" bei der rentenfernen Startgutschrift zustande, weil "vermeintlich" zu viel Näherungsrente pauschal abgezogen wurde, statt "günstigere" reale gesetzliche Rentenbeträge einzusetzen.

Die Kritik bzw. die Zweifel an der Richtigkeit / Angemessenheit der fiktiven Näherungsrente für die Berechnung der rentenfernen Startgutschrift waren damit geboren und sind auch heute noch nicht ganz verschwunden.

Es gibt nicht nur die Irritation hinsichtlich der Verwendung einer BfA/DRV - Rentenauskunft zum 31.12.2001 oder einer BfA/DRV - Hochrechnung zum 65. LJ+0 Monate aus DRV-Werten, die bis 31.12.2001 erreicht wurden, sondern auch

Unklarheiten darüber, ob eine vorzeitige gesetzliche Rente VOR dem 65. LJ in den Vergleich zur gesetzlichen Näherungsrente gebracht werden darf, um zu bewerten, also ob die Näherungsrente eine Benachteiligung des Versicherten bedeutet oder nicht. Auch Gesamtbeschäftigungsquotienten kleiner als 1 verändern (verringern) die gesetzliche Näherungsrente.

Die Irritation lässt sich auflösen:

- Eine vorzeitige gesetzliche Rente VOR dem 65. LJ+0 Monate muss zwingend zum 65. LJ+0 Monate hochgerechnet werden, um eine systematische Vergleichbarkeit zur fiktiven gesetzlichen Näherungsrente zu haben. Ansonsten gäbe es unzulässig unterschiedliche Bezugszeitpunkte (einmal der reale Renteneintrittszeitpunkt, das andere Mal der Eintritt in die Rente zum 65. LJ+0 Monate). Das wäre dann aber ein Äpfel-mit-Birnen-Vergleich.
- Man muss sich also bemühen, anhand der vorhandenen Rentenauskunft bzw. des vorgezogenen BfA/DRV Rentenbescheids eine DRV-gemäße Hochrechnung zum 65. LJ+0 Monate zu bekommen. Das kann mittels Software geleistet werden. Es gibt aber auch andere Abschätzungsmöglichkeiten, um eine vermeintliche Benachteiligung des Versicherten durch die fiktive gesetzliche Näherungsrente zu belegen bzw. zu widerlegen (vgl. die Literaturangabe am Ende der **Anlage A** dieses Berichts).
- Ist in der rentenfernen Startgutschrift ein Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) kleiner als 1 vorhanden, so wird auch die fiktive Näherungsrente entsprechend reduziert.

Frage:

An welcher Stelle im Berechnungsmechanismus der rentenfernen Startgutschrift hätte das Einsetzen einer Rentenanwartschaft aus der Rentenauskunft / Renteninformation der BfA/DRV statt der pauschal ermittelten fiktiven gesetzlichen Näherungsrente Auswirkungen auf die Startgutschrift?

Antwort:

Bei der Ermittlung der **Voll-Leistung** nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG geht die fiktive Näherungsrente ein:

Voll-Leistung (VL) =

$[(\text{GBQ} \times \text{Nettogesamtversorgung (NGV)}) \text{ minus } \text{Näherungsrente (NR)}]$,
wobei GBQ = Gesamtbeschäftigungsquotient

Formelbetrag =

Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG =
Voll-Leistung (VL) x persönlicher Versorgungssatz (pVS)

Fazit:

Es wäre in Bezug auf die Berechnungsmechanismen der Startgutschrift einzig und allein systematisch korrekt,

- **mit gleichen (identischen) Bezugszeitpunkten für die gesetzliche Rente und die fiktive Näherungsrente zu arbeiten**
- **gesetzliche Rentenbeträge VOR Abschlägen in Ansatz zu bringen**

Warum das aus systematischen Gründen so ist, kann man Kapitel 6.4 der erwähnten Studie²⁶ entnehmen.

Bemerkung:

Je aktueller eine Rentenauskunft / -information der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist und je näher diese Informationen zum Eintrittszeitpunkt in die Regelaltersrente liegen, desto präziser können die Aussagen bezüglich der gesetzlichen Rentenerwartung werden. Erschwert werden können die Aussagen jedoch durch Kürzungen der GRV-Rente nach Altersteilzeit, wegen Schwerbehinderung usw.

Versicherte, deren Anwälte und auch Richter der Zivilgerichte hatten / haben z.T. Schwierigkeiten, ggf. vorliegende Rentenauskünfte / -informationen der GRV zu einem beliebigen Zeitpunkt nach 2001 bis zum Regelaltersbeginn zum 65. LJ auf den Rechtsstand 31.12.2001 „runter“zurechnen oder aber umgekehrt auf der Basis einer Rentenauskunft der GRV eine Renten-„Hoch“rechnung zum 65. LJ (z.B.) auf der Basis der bis 31.12.2001 geleisteten GRV-Entgelte zu entwickeln. Zur Nachprüfung / Stichtags-Rückrechnungen bzw. Hochrechnungen zum 65. LJ von Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung benötigt man nur wenige elementare Rechenschritte oder man benutzt eine professionelle Software <RV-Win> (siehe ein Standpunkt²⁷ vom Januar 2017).

Das Verfahren OLG KA 12 U 102/04 wird z.B. in Schriftsätzen zu den aktuellen Zuschlagsklagen klägerseitig (frühzeitiger Rentenbeginn zum 60. LJ) häufig herangezogen um zu belegen, dass der Ansatz der Näherungsrente die dortige Klägerin „benachteilige“ (da anstelle von 1.105 € zum 31.12.2001 die höhere Näherungsrente von 1.588 € angesetzt würde (siehe auch die Tabelle 16 und Tabelle 17 in **Anlage A**). Aus den Rentendaten des Falls ergibt sich aber, dass die zum 65. LJ gewährte gesetzliche Rente 1.619,21 € beträgt, d.h. der Ansatz der niedrigen Näherungsrente für die Startgutschriftberechnung begünstigt sogar die Versicherte des Falls durch eine höhere Voll-Leistung (VL), da von der Nettogesamtversorgung (NGV) weniger gesetzliche Rente - nämlich nur die Näherungsrente (NR) – abgezogen wird,

²⁶ a.a.O. Studie FDB_ZOED 2017

²⁷ a.a.O. Kurzinformation DRV_ZVK_Berechnungen

d.h.:

die Voll-Leistung (VL) = < (NGV) minus (NR)>
 ist größer als < (NGV) minus <reale ges. Rente>

Voll-Leistung (VL) x persönlicher Versorgungssatz (pVS) ergeben dann den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. Das wäre dann noch mit den beiden anderen Werten <Mindestrente nach historischen Beiträgen> und <Mindeststartgutschrift> zu vergleichen.

Ein Zeitschriftenbetrag²⁸ (dort Kapitel II.3) aus 2023 belegt, dass bei korrekter satzungsgemäßer Anwendung des Verfahrens der gesetzlichen Näherungsrente i.A. die rentenfernen Versicherten eher begünstigt sind und nicht benachteiligt werden.

²⁸ F. Fischer, Diskurs zu den Zuschlagsverfahren in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Betriebliche Altersversorgung (BetrAV) 7/2023, 549-561
http://www.startgutschriften-arge.de/11/Fischer_BetrAV_7_2023.pdf

Details zu dokumentierten OLG KA Urteilen					
	(*)	bei fiktiver StKl. I/0	bei fiktiver StKl. III/0	bei fiktiver StKl. I/0	bei fiktiver StKl. III/0
	OLG KA 12 U 102/04 bzw. LG KA 6 O 220/03	OLG KA 12 U 260/04 bzw. LG KA 6 O 114/03	OLG KA 12 U 260/04 bzw. LG KA 6 O 114/03	OLG KA 12 U 505/05 bzw. LG KA 6 O 545/03	OLG KA 12 U 505/05 bzw. LG KA 6 O 545/03
Geburtsjahr	23.02.1950	07.01.1947	07.01.1947	27.04.1949	27.04.1949
Alter am 31.12.2001	51 Jahre	54 Jahre	54 Jahre	52 Jahre	52 Jahre
ges. Näherungs- rente (NR)	1.588 €	1.600,50 €	1.600,50 €	1.585,20 €	1.585,20 €
ges. Renten-Anwart- schaft 31.12.2001	1.105 €	1.353,21 €	1.353,21 €	1.177,26 €	1.177,26 €
reale ges. Rente zum 01.03.2010 (60. LJ)	1.539,51 €				
reale Rente zum 01.03.2015 (65. LJ+ x Monate)	1619,21 € zum 01.03.2015	1991,56 € zum 01.03.2012	1991,56 € zum 01.03.2013	1987,86 € zum 01.08.2014	1987,86 € zum 01.08.2015
Zusatzversorgung					
Startgutschrift STG	513,64 €	373,22 €	692,60 €	320,14 €	638,84 €
1. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 31.12.01	933,24 €	596,69 €	1.036,01 €	626,47 €	1.053,61 €
2. Fiktivberechnung STG (rentennah) VBLS n.F. zum 31.12.01	514,23 €	477,03 €	778,37 €	529,51 €	529,51 €
3. Fiktivberechnung VBLS a.F. zum 65. LJ	743,10 €	653,08 €	826,01 €	730,17 €	730,17 €
4. Fiktivberechnung VBLS n.F. zum 65. LJ	733,12 €	545,78 €	865,16 €	523,10 €	841,80 €
reale STG nach Neuregelung aus 2017	570,68 €	414,68 €	769,54 €	320,14 €	638,84 €
(*) entnommen aus LG KA 6 O 114/03 (Seite 26) bzw. LG Berlin (Schriftsätze)					

Tabelle 16: Details zu dokumentierten OLG - Urteilen

Das Verfahren OLG KA 12 U 102/04 (bzw. die Vorinstanz LG KA 6 O 220/03) enthält sogar zur Einordnung noch Fiktivberechnungen der VBL, die damals das LG KA für jeden der frühen Klagefälle angefordert hatte.

Völlig unabhängig von Sichtweisen der Anwälte der Kläger bzw. der Beklagten kann man wohldokumentierte Fälle zur Demonstration der „Denkfalle Näherungsrente“ heranziehen. Der Autor des vorliegenden Berichts ist nämlich zu Beginn seiner Klagen selbst in seinen Schriftsätzen (zu LG KA 6 O 114/03) auf die damals noch nicht verstandene gesetzliche Näherungsrente (NR) „hereingefallen“. Das Gleiche gilt für den Fall LG KA 6 U 545/03. Die Kläger beider Fälle haben eine ganz Reihe von Gerichtsstationen durchlaufen. Die jeweilige Faktenlage zu diesen Fällen liegt vollständig vor.

Der Instanzenweg in beiden wohldokumentierten Fällen:

LG KA 6 O 114/03, OLG KA 12 U 260/04, BGH IV ZR 284/05

LG KA 6 O 418/13, OLG KA 12 U 418/14 (erfolgreicher Härtefall)

LG KA 6 O 545/03, OLG KA 12 U 505/05, BGH IV ZR 60/06,

BVerfG 1 BvR 1373/08, EuGHMR 67197/10

LG KA 6 O 398/19, OLG KA 12 U 62/21 (Härtefall nicht anerkannt)

LG KA 6 O 114/03 (Jahrgang 1947)

Man darf eben nicht 1.600,50 € Näherungsrente (NR) vergleichen mit der BfA/DRV – Anwartschaft in Höhe von 1.353,21 € zum 31.12.2001, sondern muss (NR) in Beziehung setzen zur realen gesetzlichen Rente zum Regelaltersrentenbeginn in Höhe von 1.991,56 €. Trotz der realen gesetzlichen Rente von 1.991,56 € werden nur 1.600,50 € (NR) von der Nettogesamtversorgung (NGV) abgezogen.

LG KA 6 O 545/03 (Jahrgang 1949)

Man darf eben nicht 1.585,20 € Näherungsrente (NR) vergleichen mit der BfA/DRV – Anwartschaft in Höhe von 1.177,26 € zum 31.12.2001, sondern muss (NR) in Beziehung setzen zur realen gesetzlichen Rente zum Regelaltersrentenbeginn in Höhe von 1.987,86 €. Trotz der realen gesetzlichen Rente von 1.987,86 € werden nur 1.585,20 € (NR) von der Nettogesamtversorgung (NGV) abgezogen.

Dem Autor dieses Berichts liegen zahlreiche und z.T. vollständige Schriftsätze zu aktuellen Zuschlagsklagen vor, für die - von den Anwälten und der jeweiligen Zusatzversorgungskasse (hier VBL) unabhängige - umfangreiche Expertisen, Nachprüfungen und Einordnungen der Zusatzversorgungssituation des/der Versicherten erstellt wurden. Die jeweils ausgetauschten Schriftsatz-Einlassungen von Klägern bzw. der VBL enthielten die hier als Tabellen zusammengefassten Beispiele aus gerichtlichen Verfahren und deren Entgegnungen durch die Zusatzversorgungskasse.

Aus derartigen „Benachteiligungs“-Konstruktionen ist aber kein Gleichheitsverstoß im Sinne des Grundgesetzes ableitbar (siehe OLG KA 12 U 106/20; OLG KA 12 U

112/20, juris). Zu ausführlichen einordnenden Details zur Näherungsrente sei verwiesen auf einen Standpunkt (dort Kapitel 2.4) vom März 2022.²⁹

Details zu LG KA Fällen (Näherungsrente) Teil 1				
entnommen aus Schriftsätzen zu Verfahren des LG Berlin	gesetzl. Näherungs- rente NR	BfA/DRV - Anwart- schaft 31.12.2001	ggf. hochgerech- nete reale gesetzliche Rente zum 65. LJ	Renten- eintritt
OLG KA 12 U 101/04	1.415,01 €	904,62 €	1.880,55 €	01.05.2018
OLG KA 12 U 102/04	1.588,45 €	1.105,09 €	1.619,21 €	01.03.2010
OLG KA 12 U 129/04	1.600,50 €	1.097,16 €	2.446,49 €	01.02.2019
OLG KA 12 U 203/04	1.469,18 €	938,43 €	1660,13 € zum 63. LJ	01.01.2016
OLG KA 12 U 258/04	1.567,09 €	1.048,14 €	1867,18 € zum 62. LJ+2 M	01.12.2015
OLG KA 12 U 261/04	1.484,87 €	750,61 €	1689,05 € DRV-Info	
OLG KA 12 U 265/04	1.206,74 €	595,62 €	??	??

Tabelle 17: Beispiele aus Klageverfahren 2004 zur Näherungsrente

Beispiel: OLG KA 12 U 102/04

Behauptung einer Benachteiligung durch die Näherungsrente und deren Entgegnung:

< (NR) minus <BfA/DRV-Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 > sei 483,36 € und die Näherungsrente überschreite die erzielte gesetzliche Rente um 43,74 % zu Lasten der Versicherten. Daher sei die Versicherte sehr benachteiligt durch die Näherungsrente. Unterlassen wurde jedoch die Hochrechnung der gesetzlichen Rente auf das 65. LJ. Die gesetzliche Rente zum 65. LJ betrug nämlich 1.619,21 €. Sie ist damit größer als die Näherungsrente von 1.588,45 €.

Es wird also von der Nettogesamtversorgung (NGV) weniger abgezogen als beim Ansatz der realen gesetzlichen Rente von 1.619,21 € zum 65. LJ. Damit erhöht sich

²⁹ http://www.startgutschriften-arage.de/3/SP_Lernkurve_Zoed.pdf

die Voll-Leistung (VL) der Versicherten und damit auch der Formelbetrag nach § 18 Abs. BetrAVG n.F.

Damit ist die klägerische Behauptung falsch im Klagefall OLG KA 12 U 102/04.

Details zu LG KA Fällen (Näherungsrente) Teil 2				
entnommen aus Schriftsätzen zu Verfahren des LG Berlin	gesetzl. Näherungs- rente NR	ges. Rente bei realem (aber vorzeitigem) Eintritts datum	hochgerech- nete gesetzliche Rente zum 65. LJ	Renten- eintritt
LG KA 6 O 89/19	1.572,08 €	1.141,30 €	2.360,72 €	DRV-Auskunft zum 31.12.2010 zum 45. LJ
LG KA 6 O 124/19	1.500,28 €	1.211,34 €	1.804,85 €	01.06.2009
LG KA 6 O 126/19	1.239,40 €	1.036,04 €	1.386,19 €	01.05.2011
LG KA 6 O 129/19	1.260,92 €	1.036,04 €	1.317,20 €	01.07.2008
LG KA 6 O 136/19	1.059,33 €	848,45 €	1.183,48 €	01.01.2014
LG KA 6 O 143/19	1.255,03 €	1.119,07 €	1.364,72 €	01.11.2008 zum 60. LJ
LG KA 6 O 144/19	1.153,47 €	978,77 €	1.193,62 €	01.02.2010 zum 60. LJ
LG KA 6 O 152/19	1.336,52 €	1.345,64 €	1.476,32 €	01.yy2013
LG KA 6 O 196/19	1.380,80 €	1.291,32 €	1.406,38 €	01.05.2012 zum 61. LJ
LG KA 6 O 197/19	969,92 €	809,42 €	809,42 €	13 Jahre DRV-Lücke !!
LG KA 6 O 203/19	1.480,19 €	1.272,23 €	1.655,33 €	01.08.2010 zum 63. LJ
LG KA 6 O 212/19	1.519,05 €	978,43 €	1.826,44 €	01.01.2003
LG KA 6 O 220/19	1.566,86 €	1.398,16 €	1.567,44 €	01.08.2010
LG KA 6 O 247/19	1.493,91 €	1.270,75 €	1.519,52 €	zum 65. LJ minus 29 Monate zum 60. LJ
LG KA 6 O 277/19	1.600,50 €	1.476,54 €	1.716,14 €	01.11.2013
LG KA 6 O 288/19	937,27 €	1.119,07 €	607,56 €	01.08.2012 20 Jahre DRV-Lücke !!
LG KA 6 O 298/19	1.201,41 €	946,86 €	1.264,81 €	01.11.2012 zum 61. LJ
LG KA 6 O 318/19	1.501,03 €	1.362,95 €	1.527,97 €	01.12.2009 zum 60. LJ
LG KA 6 O 333/19	1.573,92 €	1.398,55 €	1.942,32 €	01.01.2004 zum 57. LJ
LG KA 6 O 346/19	1.600,50 €	1.357,70 €	1.622,34 €	01.12.2014 zum 62. LJ
LG KA 6 O 388/19	1.027,15 €	853,53 €	1.112,23 €	01.12.2009 zum 60. LJ

Tabelle 18: Beispiele aus Klageverfahren 2019 zur Näherungsrente

Anlage B: Startgutschrift im Fall OLG KA 12 U 418/14

Lfd. Nr.	realer Fall OLG KA 12 U 418/14	Herr N.N.	Herr N.N.
1	Geburtsdatum	07.01.1947	07.01.1947
2	Eintritt in ZVK	01.01.1973	01.01.1973
3	Eintrittsalter in ZVK (Jahre, Monate, Tage)	25 J 11 M 25 T	25 J 11 M 25 T
4			
5	fiktive StKI. Am 31.12.2001	StKI. I	StKI. III
6			
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (Vollzeit)	4.696,87 €	4.696,87 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00	1,00
9	gvE x GBQ	4.696,87 €	4.696,87 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. III bzw. I)	2.329,05 €	1.795,57 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	2.367,82 €	2.901,30 €
14	NAG/GBQ	2.367,82 €	2.901,30 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	2.172,47 €	2.661,94 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.600,50 €	1.600,50 €
19	Voll-Leistung (VL)	571,97 €	1.061,44 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.01.73-31.12.01	01.01.73-31.12.01
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	29,00	29,00
22	variabler Versorgungssatz(VS):= PFLJ x 2,5 %	0,7250	0,7250
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	414,68 €	769,54 €
24	Mindestrente	340,96 €	340,96 €
25	Formelbetrag §18 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG bzw. i.d.F. der 10. S.Ä. ATV vom 08.06.2017	414,68 €	769,54 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	213,44 €	213,44 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	414,68 €	769,54 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag		
29	und Mindest-Startgutschrift		
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	103,67	192,39
31	gvZ (Jahre)	43,58	43,58
32	m (Jahre)	29,00	29,00
33	n (Jahre)	39,08	39,08
34			
35	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%	91,75%
36	= dritte Startgutschrift STG in € (neue Regelung in 2017)	414,68 €	769,54 €
37	= zweite Startgutschrift STG (mit Zuschlag) in € (alte Regelung vom 30.05.2011)	381,50 €	707,98 €
38	= erste Startgutschrift STG in € (ursprüngliche Regelung zum Systemwechsel 31.12.2001)	373,21 €	692,59 €
39	1. absoluter Zuschlag (=Differenz 2. STG minus 1. STG)	8,29 €	15,39 €
40	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	2,2%	2,2%
41	2. absoluter Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 1. STG)	41,47 €	76,95 €
42	Erhöhung STG in % gegenüber alter STG (LfdNr. 38)	11,1%	11,1%
43	relativer Zuschlag (=Differenz 3. STG minus 2. STG)	33,17 €	61,56 €
44	Maximum der Startgutschriften aus lfd.Nr. 36, 37, 38	414,68 €	769,54 €

Anlage C: Auszug aus § 41 und § 43 VBLS a.F.

Auszug aus § 41 VBLS a.F 41. SÄ

(1) Gesamtversorgung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Vomhundertsatz des gesamtversorgungsfähigen Entgelts.

(2) ¹Der Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,875 v. H., insgesamt jedoch höchstens 75 v. H. (Bruttoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 39 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v. H., in den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v. H. ⁴Der Bruttoversorgungssatz beträgt mindestens 35 v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts. ⁵Hatte der Pflichtversicherte bei Eintritt des Versicherungsfalles das 50. Lebensjahr vollendet und ist die nach § 42 Abs. 1 gesamtversorgungsfähige Zeit kürzer als die Zeit von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles, beträgt der Bruttoversorgungssatz für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 1,6 v. H.; die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2a) Die Gesamtversorgung ist auf den sich aus Absatz 2b ergebenden Vomhundertsatz des nach Absatz 2c zu errechnenden fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.

(2b) ¹Der Vomhundertsatz beträgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit 2,294 v.H., insgesamt jedoch höchstens 91,75 v.H. (Nettoversorgungssatz). ²Er ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. ³In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 vermindert sich auch der Nettoversorgungssatz für jeden Monat um 0,3 v. H. ⁴Der Nettoversorgungssatz beträgt mindestens 45 v. H. ⁵In den Fällen des Absatzes 2 Satz 5 beträgt der Nettoversorgungssatz 1,957 v. H. für jedes Jahr der gesamtversorgungsfähigen Zeit. ⁶Die Sätze 2 und 3 sind anzuwenden, die Sätze 1 und 4 gelten nicht.

(2c) ¹Das fiktive Nettoarbeitsentgelt ist dadurch zu errechnen, dass von dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt

a) bei einem am Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten Versorgungsrentenberechtigten sowie bei einem Versorgungsrentenberechtigten, der an diesem Tag Anspruch auf Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für mindestens ein Kind hat, der Betrag, der an diesem Tag als Lohnsteuer nach Steuerklasse III/0 zu zahlen wäre,

b) bei allen übrigen Versorgungsrentenberechtigten der Betrag, der am Tag des Beginns der Versorgungsrente als Lohnsteuer nach Steuerklasse I/0 zu zahlen wäre,

sowie

c) die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nach Maßgabe der am Tag des Beginns der Versorgungsrente geltenden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen zu zahlen wären,

d) der Betrag, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV als Beitrag des Pflichtversicherten an der Umlage bei unterstellter Pflichtversicherung im Tarifgebiet West ergeben würde, und

e) 20 v.H. des um 89,48 Euro verminderten Betrages, der sich auf der Grundlage des gesamtversorgungsfähigen Entgelts als vom Arbeitgeber getragene Umlage nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Versorgungs-TV ergeben würde,

abgezogen werden.

²Lohnsteuer im Sinne dieser Satzung ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge (zuzüglich des Solidaritätszuschlags) - ausgenommen die Kirchenlohnsteuer; zugrunde zu legen ist die allgemeine Lohnsteuertabelle. ³Arbeitnehmeranteile im Sinne des Satzes 1 Buchst. c sind die Beträge, die als Arbeitnehmeranteile zu zahlen wären, wenn der Versorgungsrentenberechtigte in der Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig und mit dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt beitragspflichtig wäre. ⁴Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI jeweils maßgebende Beitragssatz zugrunde zu legen.

Auszug aus § 43 VBLS a.F 41. SÄ

- (1) ¹Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach den Sätzen 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt des um die in den Sätzen 4 und 6 genannten Teile verminderten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, für das für die letzten drei Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen entrichtet worden sind.

²Das Entgelt eines jeden dieser drei Kalenderjahre ist um die Summe der Vomhundertsätze zu erhöhen oder zu vermindern, um die sich nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches das Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse - bei Entgelten im Beitrittsgebiet, die nach einem Bemessungssatz unter 100v. H. bemessen waren, auch infolge von Änderungen des Bemessungssatzes - allgemein erhöht oder vermindert haben; dabei werden jeweils

- a) die Vomhundertsätze durch die Zahl 12 - erhöht um den im vorangegangenen Kalenderjahr maßgebenden Bemessungsfaktor nach § 13 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung - geteilt,
- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a mit der Zahl 12 multipliziert und
- c) die Ergebnisse nach Buchstabe b auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet.

³Die Summe der jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§29 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.

⁴Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist ferner der nach Satz 5 berechnete monatliche Durchschnitt der Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für die letzten zehn Kalenderjahre vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles für Arbeitsleistungen oder für sonstige vom Arbeitgeber veranlasste Inanspruchnahmen außerhalb der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit - gegebenenfalls pauschaliert - gezahlt worden sind (z. B. für Überstunden - einschließlich des Zeitzuschlags für Überstunden - , für Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft - einschließlich des Entgelts für angefallene Arbeit-), wenn der monatliche Durchschnitt dieser Entgeltbestandteile 2,5v. H. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts nach Satz 1 nicht unterschreitet und soweit er 35 v. H. dieses Entgelts nicht überschreitet; durch Tarifvertrag kann festgelegt werden, welche Entgeltbestandteile als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten. ⁵Für die Berechnung des Durchschnitts gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle von drei Kalenderjahren zehn Kalenderjahre treten.

.....

- (2) ¹Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Umlagen nicht zu entrichten, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das der Versorgungsrentenberechtigte in dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, ohne Entgeltbestandteile nach Absatz 1 Satz 4 und 6, bezogen hätte, wenn er während des ganzen Monats beschäftigt gewesen wäre. ²Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 62) wirksam geworden sind.

Anlage D: Tabelle der Versorgungserhöhungen (WEST)

Versorgungs- und Besoldungserhöhungen						
Ab	Vers. Erhöhung	VBL -Mindestversorgung*		Bemessungs- faktor	Versorg. Erhöhung	Quelle
			gekürzt**			
01.01.1985	3,10	1.606,76 DEM	1.554,10 DEM			
01.01.1986	3,40	1.678,50 DEM	1.624,32 DEM			
01.01.1987	3,30	1.731,72 DEM	1.676,01 DEM			VBL Info 4/88
01.03.1988	2,30	1.770,56 DEM	1.713,74 DEM			VBL Info 4/88
01.01.1989	1,30	1.793,76 DEM	1.736,27 DEM			VBL Info 4/88
01.01.1990	1,60	1.822,33 DEM	1.764,02 DEM			VBL Info 4/88
01.01.1991		822,33 DEM	1.764,02 DEM			
01.03.1991	5,80	1.999,88 DEM	1.938,63 DEM			VBL Info 3/92
01.01.1992		2.077,90 DEM	2.016,65 DEM			VBL Info 3/92
01.05.1992	5,30	2.202,59 DEM	2.138,53 DEM			VBL Info 1/94
01.05.1993	2,90	2.266,19 DEM	2.200,49 DEM			VBL Info 1/94
01.01.1994		2.266,19 DEM	2.200,49 DEM			
01.01.1995	1,76	2.309,88 DEM	2.243,04 DEM	0,9804	1,90	VBL Info 2/94
01.05.1995	2,96	2.381,14 DEM	2.312,47 DEM	0,9500	3,20	VBL Info 1/95
01.01.1996		2.381,14 DEM	2.312,47 DEM			
01.03.1997	1,20	2.392,47 DEM	2.332,31 DEM	0,9500	1,30	VBL Info 2/97
01.01.1998	1,39	2.427,40 DEM	2.366,32 DEM	0,9378	1,50	VBL Info 2/98
01.01.1999		2.427,40 DEM	2.366,32 DEM			
01.06.1999	2,69	2.495,93 DEM	2.433,08 DEM	0,9239	2,90	VBL Info 1/99 + 1/00
01.01.2000		2.495,93 DEM	2.433,08 DEM			
01.01.2001	1,67	2.539,70 DEM	2.475,73 DEM	0,8979	1,80	VBL Info 1/01
01.01.2002	2,05	1.326,38 €	1.292,95 €	0,8821	2,20	BGBI. 18/2001 Seite 618
01.01.2003	2,34	1.326,38 €	1.292,95 €			
01.04.2003	1,86	1.357,42 €	1.323,19 €	0,8631		BGBI. 47/2003 Seite 1798
01.01.2004		1.357,42 €	1.323,19 €			
01.04.2004	0,46 (0,94)	1.370,66 €	1.336,08 €	0,8429		BGBI. 47/2003 Seite 1798
01.08.2004	0,46 (0,94)	1.384,04 €	1.349,12 €			BGBI. 47/2003 Seite 1798
01.01.2008	3,10	1.461,86 €	1.425,85 €	plus 50€ (vollbesch.)		BGBI. 34/2008 Seite 1582
01.01.2009	2,70	1.501,87 €	1.464,85 €			BGBI. 34/2008 Seite 1582
01.07.2009	3,00	1.539,01 €	1.501,25 €			BGBI. 7/2009 Seite 160
01.01.2010	1,10	1.557,09 €	1.518,87 €			BGBI. 58/2010 Seite 1552
01.01.2011	0,50	1.559,15 €	1.527,79 €			BGBI. 58/2010 Seite 1552
01.08.2011	0,20	1.563,73 €	1.532,28 €			BGBI. 58/2010 Seite 1552
01.01.2012	2,44	1.600,46 €	1.561,15 €			BGBI. 69/2011 Seite 2842
01.03.2012	3,20	1.652,19 €	1.611,58 €			BGBI. 37/2012 Seite 1670
01.01.2013	1,10	1.671,62 €	1.630,52 €			BGBI. 37/2012 Seite 1670
01.08.2013	1,10	1.691,29 €	1.649,69 €			BGBI. 37/2012 Seite 1670
01.03.2014	2,70	1.752,57 €	1.709,81 €			BGBI. 54/2014 Seite 1773
01.03.2015	2,10	1.790,41 €	1.746,71 €			BGBI. 54/2014 Seite 1773
01.03.2016	2,10	1.833,55 €	1.786,64 €			BGBI. 55/2016 Seite 2570
01.02.2017	2,25	1.875,87 €	1.827,86 €			BGBI. 55/2016 Seite 2570
01.03.2018	2,89	1.930,98 €	1.881,54 €			BGBI. 37/2018 Seite 1810
01.04.2019	2,99	1.989,64 €	1.938,67 €			BGBI. 37/2018 Seite 1810
01.03.2020	0,96	2.010,40 €	1.958,88 €			BGBI. 37/2018 Seite 1810
* Ab 01.01.1992 gilt Bes. Endstufe A4 (lt. § 14 Abs. 4 BVersG) bzw. § 41 Abs. 4 VBLS a.F. zzgl. 7,21% Erhöhung gemäß § 2 Nr. 5 VBLS a.F. 10. S.Ä.						
** gekürzt, wenn der Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder als Angestellter des öD beschäftigt ist und der Ortszuschlag gekürzt wurde						
Bis 31.12.2001 sind die Mindestversorgungsbeträge von der VBL veröffentlicht und ab 01.01.2002 entsprechend den BMI -Veröffentlichungen ztgI. Der VBL-Erhöhung (7,21%) berechnet worden.						
Versorgungserhöhungsprozent, wenn AF>0:						
VA=BesErhöhung / (12+AF)*12 (s. VBL-Info 1/2000 ab 37. S.Ä.						

Übersicht Tarifabschlüsse öffentlicher Dienst seit 1990 (Stand 03/2021)

Jahr	Geltungs- bereich	Entgeltregelung	Geltungsdauer	Lineare Anhebung	weitere Regelungen
1990	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 25 zum BAT vom 14.04.1988	01.01.1990 bis 31.12.1990	+ 1,70 %	
1991	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 26 zum BAT vom 22.03.1991	01.01.1991 bis 30.04.1992	+ 6,00 %	Tarifgebiet Ost: - 60,0 % von West - 75,0 % der Zuwendung West (Weihnachtsgeld) - Urlaubsgeld ab 01.04.1991: 300 DM Erhöhung Urlaubsgeld ab 01.01.1992: - 500 DM für VerGr ab Vb und Tarifgebiet Ost - 650 DM für VerGr X bis Vc
1992	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 27 zum BAT vom 26.05.1992	01.05.1992 bis 31.12.1992	+ 5,40 % VerGr II/IIa und höher: ab 01.05.1992	Tarifgebiet Ost: - 70,0 % von West ab 01.05.1992, - 74,0 % von West ab 01.12.1992 Einmalzahlung gestaffelt nach VerGr: - 600 / 750 DM
1993	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 28 zum BAT vom 12.02.1993	01.01.1993 bis 30.06.1994	+ 3,00 %	Tarifgebiet Ost: - 80,0 % von West Erhöhung Kinderzuschlag für untere VerGr: - 10 / 30 / 40 / 50 DM
1994	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 29 zum BAT vom 26.04.1994	01.09.1994 bis 30.04.1995	+ 2,00 % VerGr X bis Vc: ab 01.07.1994	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Einfließen auf Stand von 1993 - Absenkung Tarifgebiet West auf 98,04 % Tarifgebiet Ost: - 82,0 % von West ab 01.10.1994, - 84,0 % von West ab 01.10.1995
1995	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 30 zum BAT vom 03.05.1995	01.05.1995 bis 31.12.1996	+ 3,20 %	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Absenkung Tarifgebiet West auf 95,00 % Einmalzahlung: - 140 DM Tarifgebiet Ost: - Zusatzversorgung ab 01.01.1997
1996	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 31 zum BAT vom 20.06.1996	01.01.1997 bis 31.12.1997	+ 1,30 %	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Absenkung Tarifgebiet West auf 93,78 % Einmalzahlung: - 300 DM Tarifgebiet Ost: - 85,0 % von West
1998	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 32 zum BAT vom 05.05.1998	01.01.1998 bis 31.12.1998	+ 1,50 %	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Absenkung Tarifgebiet West auf 92,39 % Tarifgebiet Ost: - 86,5 % von West
1999	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 33 zum BAT vom 05.03.1999	01.01.1999 bis 31.07.2000	+ 3,10 %	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Absenkung Tarifgebiet West auf 89,66 % Einmalzahlung: - 300 DM
2000	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 34 zum BAT vom 30.06.2000	01.08.2000 bis 31.08.2001	+ 2,00 %	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Absenkung Tarifgebiet West auf 87,86 % Einmalzahlung: - 400 DM
			01.09.2001 bis 31.12.2002	+ 2,40 %	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Absenkung Tarifgebiet West auf 85,80 % Tarifgebiet Ost: - 87,0 % von West ab 01.08.2000, - 88,5 % von West ab 01.01.2001, - 90,0 % von West ab 01.01.2002
2003	Bund / TdL / VKA	Verg-TV Nr. 35 zum BAT vom 09.01.2003	01.01.2003 bis 31.12.2003	+ 2,40 % VerGr IVa und höher: ab 01.04.2003	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Absenkung Tarifgebiet West auf 83,79 % Einmalzahlung: - 01.03.2003 i.H.v. 7,5 % Vergütung Dez 2002, höchstens 185 Euro Tarifgebiet Ost: - 91,0 % von West ab 01.01.2003
2004			01.01.2004 bis 30.04.2004	+ 1,00 %	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Absenkung Tarifgebiet West auf 82,96 % Tarifgebiet Ost: - 92,5 % von West ab 01.01.2004
2004			01.05.2004 bis - 30.09.2005 (Bund / VKA) - 31.10.2006 (TdL)	+ 1,00 %	Zuwendung (Weihnachtsgeld): - Absenkung Tarifgebiet West auf 82,14 %
2003	Land Berlin	Anwendungs-TV Land Berlin vom 31.07.2003			Sozial gestaffelte Absenkung Arbeitszeit ohne Lohnausgleich um 8 %, 10 % bzw 12 % (01.08.2003 bis 31.12.2009)